VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES

GESETZES ÜBER DIE

VERMÖGENSVERWALTUNG

(VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZ; VVG)

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: **4. Juli 2005**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 3

Zuständiges Ressort 4

Betroffene Behörde 4

I. Vernehmlassungsbericht der Regierung 5

1. Ausgangslage 5

2. Gründe für die Schaffung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG) 7

2.1 Bedürfnis des Finanzsektors 7
2.2 Erweiterung der Tätigkeiten für Fondsleitungen 9
2.3 Einhaltung internationaler Standards 10
2.4 IOSCO-Mitgliedschaft 11

3. Vorgehen 12

3.1 Projektgruppe 12
3.2 Vorgehensweise 13
3.3 Gesetzesaufbau 13

4. Schwerpunkte der Vorlage 14

4.1 International anerkannter Berufsstand 14
4.2 EU-Pass 15
4.3 Anlegerschutz 16
4.4 Auswirkungen auf das Berufsbild des Treuhänders 17
4.5 Rechtsform 20
4.6 Tätigkeiten 21
4.7 Bewilligungsvoraussetzungen 23
4.8 Bewilligungsverfahren 24
4.9 Meldewesen 25
4.10 Aufsichtsabgaben und Gebühren 25
4.11 Vertraglich gebundener Vermittler 26
4.12 Verhältnis EWR/EU-FL 26
4.13 Übergangsbestimmungen 27

5. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 28

5.1 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) 28

5.2 Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter 77
5.3 Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht 77
5.4 Abänderung des Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften 78
5.5 Abänderung des Gesetzes über die Treuhänder 78
5.6 Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte 79

II. Vernehmlassungsvorlage 80

1. Gesetz über die Vermögensverwaltung 80
2. Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter 138
3. Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht 139
4. Abänderung des Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften 141
5. Abänderung des Gesetzes über die Treuhänder 143
6. Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte 145

Beilagen:

- Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates;
- Berichtigung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Vermögensverwaltung auf Einzelkundenbasis ist bisher im Treuhändergesetz (TrHG) und im Bankengesetz geregelt. Ausschliesslich diese Bewilligungsinhaber können diese Dienstleistung ihren Kunden anbieten. Personen, die die Vermögensverwaltung betreiben wollen, müssen unverhältnismässig hohe Voraussetzungen nachweisen und Auflagen erfüllen, um diese Tätigkeit ausüben zu können. Die grosse Zahl von Anfragen bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) bezüglich der Bewilligungspflicht für Tätigkeiten im Finanzbereich zeigt jedoch, dass ein grosses Interesse vorhanden ist und Liechtenstein auch auf Grund der guten Rahmenbedingungen seine Anziehungskraft in diesem Sektor nicht verloren hat. Ein neues Gesetz über die Vermögensverwaltung, das sowohl praxisgerecht ausgestaltet ist als auch den international anerkannten, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entspricht, kommt in diesem Sinne einem grossen Bedürfnis des Finanzplatzes nach.

Im Sommer 2003 lud Regierungschef Otmar Hasler die Verbände des Finanzplatzes sowie die von der Thematik betroffenen liechtensteinischen Behörden zu einer Diskussionsrunde ein, bei der die gemäss bisher geltendem Recht bestehenden gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Dienstleistung der Vermögensverwaltung von unterschiedlichen Standpunkten beleuchtet wurden.

Nach eingehenden Diskussionen hat die Regierung am 4. November 2003 beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen für das Berufsbild des „Vermögensverwalters" als eigenständigen Beruf einzusetzen. In dieser Arbeitsgruppe sind neben Behördenvertretern auch die Liechtensteinische Treuhändervereinigung und der Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein vertreten, welche gemeinsam den nun vorliegenden Entwurf erstellt haben.

Durch die Schaffung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) wird in Liechtenstein ein neuer und international anerkannter Berufsstand entstehen, dessen Tätigkeiten bisher Banken und Treuhändern vorbehalten blieben. Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft wird dem europäischen Standard entsprechen und kann somit den Europäischen Pass erlangen, mit welchem sie ohne Weiteres im gesamten EWR tätig werden kann. Gleichzeitig wird durch die Loslö-

sung der klassischen Vermögensverwaltung und Anlageberatung vom Berufsbild des Treuhänders letzterer Beruf auch weiterhin als liechtensteinisches Spezifikum beibehalten werden können.

Durch die möglichst rasche Schaffung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) kann Liechtenstein eine Vorreiterrolle in Europa einnehmen, da europaweit bislang kein speziell auf die Vermögensverwaltung zugeschnittenes Gesetz existiert. Zudem werden dadurch Auflagen und Voraussetzungen erfüllt, die dem Finanzplatz zugute kommen. Die Bestimmung für Fondsleitungen gemäss der in 2. Lesung befindlichen Gesetzesvorlage betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Investmentunternehmen (IUG) hinsichtlich der Erbringung der Portfolio-Verwaltung für Einzelkunden setzt voraus, dass das VVG in Kraft getreten ist. Ebenso wird der Anregung des Internationalen Währungsfonds (IWF) anlässlich des Assessments vom Oktober 2002 Rechnung getragen, indem die Anlageberatung und Vermögensverwaltung unter die prudentielle Aufsicht der FMA gestellt werden. Zudem ist mit der Schaffung dieses Gesetzes eine Bedingung für den Beitritt zur „International Organization of Securities Commissions (IOSCO)“ erfüllt, welchen Liechtenstein bald möglichst anstrebt.

Schliesslich wird unter dem Gesichtspunkt der internationalen Anerkennung ein attraktiver Berufsstand geschaffen, der die Dienstleistungspalette für die Akteure des Finanzplatzes vergrössert und die Erbringung der Dienstleistungen auf höchstem internationalen Niveau sicherstellt.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Vaduz, 3. Mai 2005
RA 2005/504-7415

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Der Finanzplatz Liechtenstein ist eine zentrale Säule der liechtensteinischen Volkswirtschaft und ist in die internationale Finanzwelt eingebunden. Die Regelungen betreffend die Finanzintermediäre sind in vier Spezialgesetzen enthalten: dem Bankengesetz (BankG), dem Gesetz über die Investmentunternehmen (IUG), dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) und dem Treuhändergesetz (TrHG). Die liechtensteinischen Gesetze definieren unter anderem alle Tätigkeiten, die ein konzessioniertes Unternehmen ausüben kann, sowie sämtliche Voraussetzung, die erfüllt sein müssen, um eine Konzession zu erhalten. Das Erlangen von Teilkonzessionen ist nur teilweise vorgesehen, jedoch werden dadurch die Bewilligungsvoraussetzungen nicht wesentlich vermindert. Die Folge davon ist, dass die Voraussetzungen und Auflagen für Unternehmen, die lediglich ein oder zwei spezialgesetzlich geregelte Tätigkeiten ausüben möchten, je nachdem unverhältnismässig hoch sein können. Gerade im internationalen Vergleich ist es ein liechtensteinisches Spezifikum, dass Finanzdienstleistungen, abgesehen vom Versicherungsgeschäft und der kollektiven Anlageverwaltung, ausschliesslich Banken und Treuhändern vorbehalten sind, und der Berufsstand des Vermögensverwalters als solcher gesetzlich nicht geregelt ist. Die „klassische“ Vermögensverwaltung ist in Liechtenstein zwar sehr wohl bekannt, jedoch lediglich als Teilbereich der Dienstleistungen, die ein Treuhänder bzw. eine Treuhandgesellschaft seinen Kunden anbieten kann. Dadurch ist der Einstieg für „klassische“ Vermögensverwalter er-

schwert, da sie neben ihrem künftigen Tätigkeitsgebiet bei der Treuhänderprüfung auch in Gebieten (z.B. Bilanzierung, Gründungswesen) geprüft werden, die zwar für ihre künftige Tätigkeit eventuell hilfreich sein können, aber nicht notwendigerweise die Qualität der Dienstleistung erhöhen.

Der Beruf des Treuhänders ist in den EWR-Staaten in dieser Form nicht bekannt und gehört damit nicht zu den harmonisierten Berufen des EWR. Dadurch ist es den Treuhändern verwehrt, von den vier Grundfreiheiten des EWR-Abkommens (EWRA)[1], insbesondere der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Art. 31 bzw. Art. 36 EWRA), zu profitieren. Vor allem können auf diese Weise keine grenzüberschreitenden Wertpapierdienstleistungen im EWR erbracht werden. Die Mitbewerber (Wertpapierfirmen) aus dem EWR können hingegen diese Freiheiten bereits heute nutzen und ohne grossen Aufwand in Liechtenstein und dem restlichen EWR ihre Dienstleistungen anbieten. Es gilt somit, für die liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften gleiche Wettbewerbschancen zu schaffen.

Neben den Treuhändern bieten auch Banken die Dienstleistung der Vermögensverwaltung an, welche einen Teil des üblichen Bankgeschäfts darstellt und durch die Bankenkonzession abgedeckt ist. Zusätzlich wurden in das Bankengesetz besondere Bestimmungen aus der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie[2] über die Erbringung der Tätigkeit der Vermögensverwaltung aufgenommen. Diese sind heute allerdings nicht mehr zeitgemäss und entsprechen nicht mehr den Bedürfnissen der Finanzmarktteilnehmer. Hinzu kommt weiters, dass die zugrunde lie-

---

1 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1995 Nr. 68.

2 Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27 - Fundstelle in der EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30b.01)

gende Richtlinie durch eine zweite Wertpapierdienstleistungsrichtlinie[3] ersetzt wurde, und das Bankengesetz entsprechend angepasst werden muss.

2. GRÜNDE FÜR DIE SCHAFFUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERMÖGENSVERWALTUNG (VVG)

2.1 Bedürfnis des Finanzsektors

Zum Einen lässt die grosse Anzahl von Anfragen bei der FMA bezüglich der Bewilligungen für Finanzdienstleistungen, insbesondere im Bereich Vermögensverwaltung, Anlageberatung und den anverwandten Nebendienstleistungen, eindeutig ein diesbezügliches Bedürfnis erkennen. Die bislang für die Ausübung dieser Tätigkeiten vorgeschriebenen Voraussetzungen im Rahmen einer Bank- oder Treuhänderkonzession sind sehr hoch und wurden von vielen Interessenten als Zugangsbarrieren zum liechtensteinischen Finanzplatz empfunden. Durch die Schaffung eines Vermögensverwaltungsgesetzes mit tieferen Einstiegsbarrieren, jedoch unter prudentieller Aufsicht, werden in diesem Sinne die Interessen der Marktteilnehmer berücksichtigt, die bislang auf Grund der Gesetzeslage gezwungen waren, für die Ausübung der Vermögensverwaltung die Treuhänderprüfung abzulegen und sich den Anforderungen des TrHG zu unterwerfen, ohne aber den umfassenden Beruf des Treuhänders ausüben zu wollen.

Zum Anderen bestehen bereits nach geltender Rechtslage besondere Vorschriften für Treuhänder, die als Vermögensverwalter für ihre Kunden tätig sind (Art. 14

---

3 Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. Nr. L 145 vom 30. 4. 2004, S. 1; Übernahme in die EWR-Rechtssammlung noch ausständig).

bis 16 TrHG). Allerdings werden diese Vorschriften von der Praxis mittlerweile als zu unflexibel bzw. zu einschränkend empfunden, um den tatsächlichen Bedürfnissen der Kunden wirklich nachkommen zu können. Dies ergab sich insbesondere aus Diskussionen der Finanzmarktaufsicht (FMA) bzw. ihrer Vorgängerbehörde mit dem „Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein“, welcher die Interessen der Vermögensverwalter sowohl in der Treuhändervereinigung als auch nach Aussen vertritt. Der Verein hat sich deshalb explizit für die Schaffung dieses Gesetzes ausgesprochen - gerade auch im Hinblick darauf, dass man die gebotenen Chancen aus der EWR-Mitgliedschaft nutzen soll und diese Dienstleistungen dann EWR-weit erbringen dürfte.

Da bis anhin das Berufsbild der Treuhänder in Bezug auf die Zulassung, die Beaufsichtigung und den Anlegerschutz nicht dem harmonisierten Regime der europäischen Richtlinien entsprach, kann dieser Berufsstand nach bisher geltendem Recht keine grenzüberschreitenden Dienstleistungen erbringen. Daher konnten Vermögensverwaltungstätigkeiten, die ausserhalb des Anwendungsbereiches des Bankengesetzes lagen, ausschliesslich im Inland erbracht werden. Der Beruf des Treuhänders ist ein liechtensteinspezifischer Beruf, der in dieser umfassenden Form in Europa nicht bekannt ist. Daraus folgt, dass liechtensteinischen Treuhändern die Nutzung der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit gemäss Art. 36 EWRA im Bereich der Anlageberatung und Vermögensverwaltung verwehrt ist.

Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer müssen sich vor der erstmaligen Aufnahme der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung bei der zuständigen Behörde jenes Staates, in der die Dienstleistung erbracht werden soll, melden. Alle Versuche von liechtensteinischen Treuhändern, grenzüberschreitend Dienstleistungen anzubieten, waren nicht erfolgreich, da eine Subsumierung der betreffenden Treuhänder unter eine der relevanten EWR-Richtlinien nicht möglich war.

Mit der Schaffung des VVG wird diese Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit beseitigt. Dadurch können bewilligte Vermögensverwaltungsgesellschaften mittels Notifikation im EWR tätig werden.

Dies soll zu mehr Flexibilität des liechtensteinischen Gesetzesrahmens führen und gleichzeitig verhindern, dass durch die zunehmende EWR-Regulierungsdichte im Bereich der Vermögensverwaltung u.U. der traditionell etablierte Berufsstand des liechtensteinischen Treuhänders international zur Diskussion gestellt werden könnte. Die Erarbeitung der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage kam somit auch den Anliegen der Treuhänder entgegen. Die Treuhändervereinigung wurde daher in die Gesetzesausarbeitung eng eingebunden.

2.2 Erweiterung der Tätigkeiten für Fondsleitungen

Die Umsetzung der Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG[4] in nationales Recht machte eine Überarbeitung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 1996 Nr. 89, notwendig. Bei den Umsetzungsarbeiten ergab sich in Art. 5 Abs. 3 der RL 2001/107/EG ein Spannungsverhältnis: Diese Bestimmung erlaubt es den Mitgliedstaaten, den Fondsleitungen von Investmentunternehmen die Erbringung der Portfolio-Verwaltung für Einzelkunden zu gestatten. Diese Möglichkeit darf den inländischen Fondsleitungen nicht vorenthalten werden, da diese sonst einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ihren ausländischen Mitbewer-

---

4 Richtlinie 2001/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte (ABl. Nr. L 41 vom 13. 2. 2002, S. 20 - Fundstelle in der EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30.07);
Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Anlagen der OGAW (ABl. Nr. L 41 vom 13. 2. 2002, S. 35 - Fundstelle in der EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30.08).

bern erleiden würden. Mittels des vorliegenden Vorschlages soll dem Fondsplatz Liechtenstein die erwähnte Option und damit wettbewerbsmässige Chancengleichheit gesichert werden. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Förderung des Wachstums dieser sehr innovativen und wachstumsträchtigen Branche geleistet.

Inhaber einer Konzession gemäss IUG und auch BankG können durch Erlangung des so genannten „Europäischen Passes“ von der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit gemäss Art. 36 EWRA profitieren, da die relevanten EWR-Richtlinien in diesen Gesetzen umgesetzt worden sind. Banken, Wertpapierfirmen und Investmentunternehmen aus dem EWR können ihrerseits bereits gemäss dem *Single-License-Principle* die Dienstleistungsfreiheit nutzen und in Liechtenstein grenzüberschreitend ihre Dienstleistungen anbieten.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen auch liechtensteinische Fondsleitungen somit im ganzen EWR die Portfolioverwaltung für Einzelkunden anbieten.

2.3 Einhaltung internationaler Standards

Auf Grund der EWR Mitgliedschaft Liechtensteins sind alle ins EWR-Abkommen übernommenen EU-Richtlinien in nationales Recht umzusetzen, wobei die Umsetzung der Richtlinien immer unter bestmöglichster Wahrung der liechtensteinischen Interessen erfolgt. Dies trifft auch für die einschlägigen Wertpapierdienstleistungsrichtlinien zu. Auf Grund der sprachlichen Übereinstimmung zwischen der im TrHG und in der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie 93/22/EWG genannten Anlageberatung und Vermögensverwaltung kam es im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hinsichtlich des gesamten Finanzdienstleistungsbereichs zu Anfragen, inwieweit liechtensteinische Treuhänder unter die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie zu subsumieren sind. Die Regierung hat sich immer auf den Standpunkt gestellt, dass der Beruf des Treuhänders ein liechtensteinisches Spezifikum und vom Berufsbild- und Tätigkeitsbe-

reich der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie 93/22/EWG klar zu unterscheiden ist. Die ESA konnte dieser Interpretation zwar zustimmen, hat aber bereits angekündigt, dass sie dies im Falle der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (die so genannte 2. Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) auf Grund der dortigen Regelung hinsichtlich der Einzelportfolios (unter der Voraussetzung Liechtenstein nimmt die Option der genannten Richtlinie wahr - was wie bereits ausgeführt durch die Revision des IUGs geplant ist) nicht mehr akzeptieren wird können. Somit ist auch aus dieser Sicht Handlungsbedarf gegeben.

Zudem wurde im Rahmen des IWF Assessments im Oktober 2002 und dessen Bericht vom August 2003 vom IWF angemerkt, dass Treuhänder als Vermögensverwalter ohne angemessene Aufsicht tätig seien. Mit der Schaffung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung kann dieser Einwand beseitigt werden, indem die Zulassung und Überwachung der Vermögensverwaltungsgesellschaften entsprechend den EU-Richtlinien geregelt werden.

2.4 IOSCO-Mitgliedschaft[5]

Die Präsenz Liechtensteins in internationalen Organisationen im Finanzdienstleistungsbereich soll dazu beitragen, die in den letzten Jahren entwickelte internationale Akzeptanz gegenüber dem Finanzplatz Liechtenstein weiterhin nachhaltig zu fördern und über aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich aus erster Hand informiert zu werden. So strebt das Fürstentum Liechtenstein, vertreten durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), den IOSCO Beitritt an. Die Mitgliedschaft in dieser bedeutenden, internationalen Organisation erfordert die Einhaltung der IOSCO-Principles. Diese sehen unter anderem eine prudentielle Aufsicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen (wie Banken, Investmentunternehmen, Vermögens-

5 International Organization of Securities Commissions (IOSCO)

verwalter und andere) vor. Mit der Schaffung dieses Gesetzes wäre somit eine Voraussetzung für den Beitritt zur IOSCO erfüllt.

3. VORGEHEN

3.1 Projektgruppe

Auf Grund der vorstehenden Punkte sah sich die Regierung veranlasst, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen für das Berufsbild eines „Vermögensverwalters“ als eigenständigen Beruf einzusetzen (Regierungsbeschluss vom 4. November 2003, RA 2003/2745-7449):

Unter dem Vorsitz des Amtes für Finanzdienstleistungen bestand die Arbeitsgruppe aus dem Projektleiter René H. Melliger, seiner Stellvertreterin Corinna Vogt, Michael Rusch, Andrea Entner-Koch als Vertreterin der Stabsstelle EWR, Heimo Quaderer als Vertreter des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein sowie Siegbert Lampert als Vertreter der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung.

Um die Arbeitsgruppe weiter zu stärken, wurde sie im April 2004 um folgende Personen ergänzt:

- Martin Risch, Amt für Finanzdienstleistungen;
- Hans-Werner Gassner, Gassner & Partner Wirtschaftsprüfung & Beratung AG, als Berater des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein.

Die Arbeitsgruppe traf sich zwischen November 2003 und April 2005 zu insgesamt neun Arbeitssitzungen.

3.2 Vorgehensweise

Um ein möglichst praxisnahes Gesetz zu schaffen, wurde von Anfang an Wert darauf gelegt, dass die betroffenen Kreise in den Prozess der Ausgestaltung des Gesetzes eingebunden sind. Durch die Zusammensetzung der Projektgruppe wurde dies sichergestellt. Die nun vorliegende Vernehmlassungsvorlage ist das Resultat von zwei Vorvernehmlassungen, aus denen eine Vielzahl von Anliegen und Änderungswünschen resultierten, welche grösstenteils in der Vorlage umgesetzt wurden. Als Vorlage für das Gesetz diente die Richtlinie 2004/39/EG, welche zu Projektbeginn erst im Entwurf vorlag. Unüblicherweise ergaben sich bis zur definitiven Richtlinie, die Ende April 2004 von der EU im Amtsblatt[6] veröffentlicht wurde, noch zahlreiche Änderungen. Die Projektgruppe entschied daraufhin, den Entwurfstext anzupassen und auf Grund der beträchtlichen Änderungen eine zweite Vorvernehmlassung durchzuführen.

Nach Einarbeitung dieser Rückmeldungen sowie weiterer Verfeinerung des Entwurfs unterbreitete die Arbeitsgruppe diesen den interessierten Kreisen. Anlässlich einer Informationsveranstaltung am 17. November 2004 wurde der Entwurf mit interessierten Finanzintermediären diskutiert. Nach dieser Diskussion und den daraus resultierenden Anpassungen des Entwurfs wurde daraus die vorliegende Vernehmlassungsvorlage erarbeitet.

3.3 Gesetzesaufbau

Ziel war es, das Gesetz schlank und benutzerfreundlich zu gestalten. Doch angesichts des Umfangs der EU-Richtlinie war dies nur möglich, indem im Gesetz auf die entsprechenden Stellen in der Richtlinie selbst oder auf das Bankengesetz

---

6 ABl. L 145, S. 1 ff.

verwiesen wurde. Auf Grund der zahlreichen Verweise verschlechterte sich jedoch die Lesefreundlichkeit erheblich, weshalb die Projektgruppe entschied, weitestgehend auf Verweise zu verzichten und das Gesetz benutzerfreundlich auszugestalten. Somit vergrösserte sich zwar der Umfang des Gesetzes, doch dafür sind praktisch sämtliche Bestimmungen, abgesehen vom Notifikationsverfahren in einem Gesetzeswerk enthalten.

Technische Inhalte werden auf Verordnungsstufe geregelt werden. Weiters sieht die Rahmenrichtlinie zahlreiche Verweise auf noch ausstehende Durchführungsregelungen vor. Deren Umsetzung wird ebenfalls in der Verordnung erfolgen. Dadurch wird auch der gemeinschaftsrechtliche Regelungsaufbau analog im nationalen Recht nachvollzogen. Interessierten Kreisen wird die Verordnung vor Erlass zur Konsultation vorgelegt werden.

4. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

4.1 International anerkannter Berufsstand

Durch die Schaffung einer eigenständigen Bewilligung für Vermögensverwaltungsgesellschaften wird nun auch kleineren Finanzdienstleistern die Möglichkeit geboten, auf dem Finanzplatz Liechtenstein tätig zu werden und von hier aus durch den europäischen Pass im ganzen EWR ihre Dienstleistungen anbieten zu können. Die Umsetzung der internationalen Standards in diesem Gesetz und die konsequente Überwachung durch die FMA stellen sicher, dass der Finanzplatz weiter gestärkt wird. Somit werden die Anforderungen der ESA als auch diejenigen des IWF voll erfüllt.

Ebenso bietet die Etablierung eines neuen Berufsstandes und die Erleichterung des Zugangs eine Chance, den Finanzplatz und auch die Wirtschaft zu beleben.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung eines zunehmend florierenden Vermögensverwaltungsplatzes mit hoher inländischer Wertschöpfung ist dabei nicht zu unterschätzen. Besonders Banken könnten durch das neue Gesetz profitieren, da erwartet werden kann, dass die durch die Vermögensverwaltungsgesellschaften akquirierten Kundenvermögen bei Banken angelegt werden. Auf Grund der positiven Rahmenbedingungen in Liechtenstein und der praxisnahen Ausgestaltung des Gesetzes kann von einer grossen Nachfrage nach Bewilligungen für Vermögensverwaltungsgesellschaften aus dem In- und Ausland ausgegangen werden. Die Anfragen zum Gesetzesentwurf und seinem Inkrafttreten haben seit der Informationsveranstaltung im vergangenen November stark zugenommen und bekräftigen diese Vermutung.

4.2 EU-Pass

Auf Grund dessen, dass das VVG u.a. auf der 2. Wertpapierdienstleistungsrichtlinie basiert[7], wird der Zugang zur grenzüberschreitenden Erbringung von Vermögensverwaltungstätigkeiten auch für andere Unternehmen als Banken geöffnet. Diese Richtlinie sieht die Möglichkeit vor, dass Gesellschaften, die mit einer auf dieser Richtlinie basierenden Bewilligung tätig werden, von der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit gemäss Art. 36 EWRA profitieren können. Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen worden sind, können deshalb nach entsprechender Notifikation ohne Hindernisse innerhalb des gesamten EWR ihre Tätigkeiten anbieten und ausüben. Dabei sollte bei der Auswahl der Gesellschaftsform darauf geachtet werden, dass es sich um eine in Europa be-

---

7 Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1 ff.

kannte Gesellschaftsform handelt, vorzugsweise eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Europäische Gesellschaft.

4.3 Anlegerschutz

Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Anlegerinteressen im Bereich der Vermögensverwaltung, ausserhalb der bereits durch das Bankengesetz bzw. IUG abgedeckten Bereiche dieser Tätigkeit, umfassend geschützt:

- Gesellschaften, welche die Dienstleistung der Vermögensverwaltung anbieten wollen, werden im Detail geprüft, bevor sie eine Bewilligung der FMA erhalten.

- Die FMA ist verpflichtet, Vermögensverwaltungsgesellschaften dauernd zu beaufsichtigen. Dies wird durch Kontrollen, gesetzliche Auflagen und Meldepflichten der Bewilligten sichergestellt.

- Das VVG sieht detaillierte Anlegerschutzbestimmungen vor, die von Vermögensverwaltungsgesellschaften bei der Erbringung von Dienstleistungen einzuhalten sind.

- Eine eigene Schlichtungsstelle bestehend aus Vertretern der Wirtschaft und der Verwaltung wird eingerichtet, um Streitigkeiten zwischen Kunden und deren Vermögensverwaltungsgesellschaften effizient, kostengünstig und zielorientiert beizulegen. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist dem ordentlichen zivilgerichtlichen Verfahren vorgelagert.

Das bedeutet, dass liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaften nach Notifikation an die FMA innerhalb des gesamten EWR ihre Dienstleistungen ohne Einschränkungen erbringen können.

4.4 Auswirkungen auf das Berufsbild des Treuhänders

Die Ausgangslage im geltenden TrHG stellt sich wie folgt dar:

Eine entsprechend qualifizierte natürliche Person kann gemäss Art. 1 Abs. 4 und Art. 31 TrHG entweder

- in eigener Person und als verantwortlicher und hauptberuflicher Geschäftsführer einer juristischen Person oder
- als verantwortlicher und hauptberuflicher Geschäftsführer in nicht mehr als zwei juristischen Personen

tätig sein.

Eine Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 TrHG berechtigt unter anderem zur Ausübung der Tätigkeit der Anlageberatung und Vermögensverwaltung.

Im Rahmen der Bewilligungserteilung an eine Vermögensverwaltungsgesellschaft soll nun ein Geschäftsführer einer solchen, im Gegensatz zum TrHG, nicht „hauptberuflich“, sondern tatsächlich und leitend tätig sein (Art. 6). Diese Voraussetzung kann nur erfüllt werden, wenn der Geschäftsführer unter Berücksichtigung seiner weiteren Verpflichtungen gesamthaft in der Lage ist, seine Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft einwandfrei zu erfüllen. Die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Vermögensveraltungsgesellschaft nach Art. 6 steht der Hauptberuflichkeit im Sinne des TrHG nicht entgegen. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird das TrHG entsprechend angepasst (vgl. S. 78f).

Um den Anforderungen des IWF und der ESA nachzukommen und damit eine Vermengung des Berufsbilds des Treuhänders und des Vermögensverwalters zu verhindern, soll die Nennung der „Anlageberatung“ und „Vermögensverwaltung“ (Art. 7 Abs. 1 Bst. c TrHG im Sinne der 2. Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) aus dem Treuhändergesetz entfernt werden. Für Inhaber von bestehenden Treuhandbewilligungen (Treuhänder und Treuhandgesellschaften) sowie Personen, welche die Treuhänderprüfung bereits mit Erfolg abgelegt haben, gilt vor dem Hintergrund der Besitzstandwahrung folgendes:

- Die Tätigkeit der allgemeinen Vermögensverwaltung im Rahmen der Wahrnehmung eines Organmandates (z.B. als Stiftungsrat) gilt als Verwaltung eigenen Vermögens und wird nicht vom Geltungsbereich des VVG umfasst (Art. 2 Abs. 2 Bst. c).
- Das reine Halten von Unternehmensbeteiligungen, welche nicht als Finanzinstrumente im Sinne des VVG gelten, wird nicht als bewilligungspflichtige Dienstleistung im Sinne des VVG gesehen (Art. 2 Abs. 2 Bst. d). Treuhänder bzw. Holdinggesellschaften, die solche Wertpapiere in diesem Sinne halten, benötigen hierfür also keine Bewilligung.
- Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 1 Bst. c TrHG und Art. 65 Bst. a RAG werden mit 31. Dezember 2006 aufgehoben. Das bedeutet, dass alle, die unter geltendem Recht zur Ausübung der Vermögensverwaltung befugt waren, dies noch ein weiteres Jahr unter dem Regime des TrHG tun dürfen.
- Trotz der Streichung der Anlageberatung aus dem Treuhändergesetz ist die Erbringung dieser Dienstleistung durch Treuhänder weiterhin möglich, da sie ohne weiteres unter den Begriff „Finanzberatung“ (Art. 7 Abs. 1 Bst. d 1. Wort TrHG) subsumiert werden kann. Eine Treuhandbewilligung berechtigt künftig aber nicht mehr zur Erbringung der Dienstleistung der Vermögensverwaltung.
- Alle Personen, die nach geltendem Regime berechtigt sind, die Vermögensverwaltung gewerbsmässig auszuüben, sowie Personen, welche die Treu-

händerprüfung oder die Eignungsprüfung für Treuhänder mit Erfolg absolviert haben, profitieren davon, dass

- sie keinen zusätzlichen Fähigkeitsnachweis erbringen müssen; und
- die Berücksichtigung der weiteren Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. d auf sie keine Anwendung findet, sofern sie nicht bereits Geschäftsführer einer anderen Vermögensverwaltungsgesellschaft sind (Art. 56 Abs. 2). Das heisst, dass eine Person gemäss Art. 56 Abs. 1 zwar grundsätzlich ebenfalls sämtliche Voraussetzungen des Art. 6 erfüllen und insbesondere tatsächlich und leitend in der Vermögensverwaltungsgesellschaft tätig sein muss. Im Rahmen der Besitzstandswahrung findet jedoch Art. 6 Abs. 1 Bst. d insoweit keine Anwendung, als dass die weiteren Verpflichtungen der Person gemäss Abs. 1 nicht berücksichtigt werden, es sei denn, sie wäre bereits Geschäftsführer einer anderen Vermögensverwaltungsgesellschaft. Insofern bestehen im Rahmen der Besitzstandswahrung für die Zulassung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft erleichterte Voraussetzungen. Möchte diese Person aber Geschäftsführer einer zweiten Vermögensverwaltungsgesellschaft werden, so hängt die Zulässigkeit davon ab, ob die FMA das Kriterium der tatsächlichen Leitung der zweiten Vermögensverwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung seiner weiteren Verpflichtungen ohne Einschränkungen als erfüllt erachtet.

- Eine Treuhandgesellschaft kann nicht auch eine Bewilligung gemäss VVG erhalten; die Gründung einer zweiten, separaten Gesellschaft ist zwingend erforderlich, um Vermischungen zu verhindern (vgl. dazu die Ausführungen zu „Art. 2 – Geltungsbereich“, S. 28).

Im Hinblick auf Treuhänder, die eine Bewilligung gemäss TrHG ab dem 1. Januar 2007 erlangen, gilt folgendes:

- Sie dürfen die Dienstleistung der Finanzberatung, aber keine Vermögensverwaltung erbringen. Ausgenommen davon bleibt die Vermögensverwaltung im Rahmen der Wahrnehmung eines Organmandates. Ebenso dürfen sie Unternehmensbeteiligungen, welche nicht als Finanzinstrumente im Sinne des VVG gelten, halten.
- Sie haben einen Befähigungsnachweis nach Art. 6 Abs. 1 Bst. d zu erbringen.
- Sie können durch die FMA als Geschäftsführer von maximal zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften zugelassen werden, falls in Bezug auf beide Vermögensverwaltungsgesellschaften das Kriterium der tatsächlichen Leitung unter der Berücksichtigung der weiteren Verpflichtungen erfüllt ist. Es ist damit theoretisch möglich, dass die FMA das Kriterium in Bezug auf beide Vermögensverwaltungsgesellschaften als nicht erfüllt erachtet und damit eine entsprechende Bewilligung gänzlich verweigert.

4.5 Rechtsform

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft hat in der Rechtsform einer Verbandsperson - dazu zählen auch das Treuunternehmen und die Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) - , Kommandit- oder Kollektivgesellschaft errichtet zu werden. Ausgeschlossen ist dadurch die Vermögensverwaltung durch Einzelunternehmen (natürliche Personen); jedoch wird im Gegenzug die Möglichkeit eröffnet, als „Ein-Mann-AG“ tätig zu werden.

Die RL 2004/39/EG sieht im Regelfall vor, dass ausschliesslich juristische Personen zugelassen werden dürfen. Entsprechend ist dies - zum Vergleich - in Österreich auch vorgesehen. Insofern ist hier die liechtensteinische Regelung liberaler, da auch Personengesellschaften zugelassen sind. Dies ist auf Grund einer Ausnahmeregelung in der Richtlinie von Seiten des EWR-Rechts möglich.

4.6 Tätigkeiten

Die Bewilligung wird bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzung für sämtliche Dienstleistungen gemäss Art. 9 erteilt. Teilbewilligungen bzw. eingeschränkte Bewilligungen sind nicht vorgesehen. Dies ist eine Erleichterung im Wirtschaftsleben, damit auf einen Blick gesehen werden kann, zu welchen Tätigkeiten eine Gesellschaft befugt ist - ohne die jeweilige Bewilligung einsehen zu müssen.

Zum Tätigkeitskatalog gehören die Ausübung und Vermittlung folgender Tätigkeiten:

- Portfolioverwaltung;

- Anlageberatung;

- Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, die der direkten Kundenbetreuung dienen;

- Beratung hinsichtlich Vermögensstrukturierung (*asset allocation*).

Diese Tätigkeiten dürfen ausschliesslich Vermögensverwaltungsgesellschaften, ausgenommen Banken und (zukünftig) Fondsleitungen gemäss IUG, anbieten und ausüben. Die entsprechenden Bestimmungen im TrHG werden aufgehoben, wobei die Anlageberatung weiterhin unter die Tätigkeit der „Finanzberatung“ subsumiert werden kann.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage wurde eine Ausweitung der Dienstleistungen erwogen. Dabei waren insbesondere folgende Dienstleistungen im Gespräch:

- Finanzplanung (Finanzplanung betrachtet die Einzelaspekte Anlagen, Vorsorge, Versicherung, Steuern und Budget gesamtheitlich. Die Teilgebiete werden nicht isoliert analysiert, sondern vernetzt mit ihren Auswirkungen auf die anderen Gebiete dargestellt. Hauptinhalte der Finanzplanung sind die Analyse und die Abstimmung der Ausgaben, der Ersparnisse und der Entwicklung des Vermögens über die Zeit. Die Finanzplanung bietet dadurch eine ideale Ergänzung zur klassischen Anlageberatung und zählt zu den Finanzdienstleistungen.);

- Broker-Tätigkeit (entspricht Anhang I Abschnitt A Ziff. 1 ISD2-RL: Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben);

- Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden (die Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, ein oder mehrere Finanzinstrumente im Namen von Kunden zu kaufen oder zu verkaufen; Anhang I Abschnitt A Ziff. 2 ISD2-RL).

Die Problematik bei einer Erweiterung des Dienstleistungskatalogs läge darin, dass die Finanzplanung keinen „harmonisierten“ Beruf darstellt und somit nur in Liechtenstein angeboten werden, aber nicht von den Erleichterungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit profitieren könnte. Die anderen beiden Dienstleistungen könnten EWR-weit erbracht werden; jedoch konnte kein entsprechender Bedarf in Liechtenstein festgestellt werden.

4.7 Bewilligungsvoraussetzungen

Um als Vermögensverwaltungsgesellschaft tätig werden zu können, benötigt die Gesellschaft eine Bewilligung. Diese Bewilligung wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Gesellschaftsform einer Verbandsperson oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft;

- Grundkapital von mindestens CHF 100’000.00;

- Sitz und Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein;

- speziell befähigter Geschäftsführer, der auf Grund seiner Ausbildung und Berufserfahrung hinreichend qualifiziert ist, um die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten, sowie auf Grund der bestehenden Verpflichtungen gesamthaft in der Lage ist, tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig zu sein;

- Benennung eines zweiten Geschäftsführers oder an Stelle dessen eine Darstellung der Nachfolge-/Stellvertreterregelung sowie der Nachweis der Gewähr der soliden und umsichtigen Geschäftsführung bei Wegfall des einzigen Geschäftsführers;

- Unterlagen der Gesellschafter sowie der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen hinsichtlich der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit;

- Darstellung der Eigentumsverhältnisse an der Vermögensverwaltungsgesellschaft;

- tragfähiger Geschäftsplan samt organisatorischem Aufbau, beinhaltend insbesondere Angaben betreffend die Organisation, das Marketing und die Umsetzung am Markt, die Finanzplanung und die Finanzierung für die ersten drei Geschäftsjahre sowie eine Risikoanalyse; detailliertere Angaben werden mit Verordnung geregelt;

- Benennung einer externen Revisionsstelle;

- Haftpflichtversicherung über mindestens CHF 2 Mio. je Schadensfall und kumuliert CHF 3 Mio. pro Jahr.

Zudem wurde in Art. 6 Abs. 2 festgehalten, dass eine Person in höchstens zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften als Geschäftsführer tätig werden kann. Ob diese Person aber auch tatsächlich in einer oder zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften als Geschäftsführer tätig werden kann, hängt davon ab, ob sie auf Grund der bestehenden Verpflichtungen gesamthaft in der Lage ist, tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig zu sein.

4.8 Bewilligungsverfahren

Bei Vorliegen eines Antrags auf Erteilung einer Bewilligung sowie der oben genannten Unterlagen und Nachweise hat die FMA längstens binnen sechs Monaten darüber zu entscheiden. In der Regel wird die Dauer bis zur Erteilung der Bewilligung wesentlich kürzer sein.

Bei Verweigerung der Bewilligung steht, wie bei sonstigen Entscheidungen auch, die Beschwerde an die FMA-Beschwerdekommission und im Weiteren an den Verwaltungsgerichtshof offen.

4.9 Meldewesen

Das Meldewesen soll möglichst schlank ausgestaltet werden. Es gibt anlassbezogene Meldepflichten und periodische Meldepflichten.

Anlassbezogene Meldepflichten betreffen primär Meldungen auf Grund einer Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen.

Periodische Meldepflichten sind zum Einen die Revisionsberichte und zum Anderen Halbjahresmeldungen. Bei letzteren werden nur Daten erfasst, die ohne grossen Aufwand erstellt werden können, respektive bei den Vermögensverwaltungsgesellschaften ohnedies erhoben werden. Aber auch hier wird Wert auf eine schlanke Ausgestaltung gelegt, damit diese Verpflichtungen zumutbar sind und ihnen kostengünstig nachgekommen werden kann.

4.10 Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren werden in der FMA-Gebührenverordnung geregelt werden. Neben den Bewilligungsgebühren sind jährliche Grundgebühren, leistungsbezogene Gebühren, Gebühren für Entscheidungen, Verfügungen, Bescheinigungen und besondere Dienstleistungen sowie Gebühren für ausserordentliche Untersuchungen und Revisionen vorgesehen.

Die Gebührenhöhe wird sich nach den allgemeinen Grundsätzen der FMA-Gebührenverordnung richten. Sie wird verhältnismässig und zumutbar ausgestaltet werden.

4.11 Vertraglich gebundener Vermittler

Die 2. Wertpapierdienstleistungsrichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, „vertraglich gebundene Vermittler“ zuzulassen. Diese vertraglich gebundenen Vermittler können natürliche oder juristische Personen sein. Sie entfalten ihre Tätigkeit im Namen und unter unbeschränkter und vorbehaltloser Haftung einer einzigen Vermögensverwaltungsgesellschaft. Für diese Vermögensverwaltungsgesellschaft können die vertraglich gebundenen Vermittler die zugelassenen Tätigkeiten für Kunden und potenzielle Kunden der Vermögensverwaltungsgesellschaft erbringen sowie Kunden und potenzielle Kunden bezüglich Finanzinstrumenten und -dienstleistungen beraten.

Die Interessenverbände sehen derzeit keinen Bedarf an vertraglich gebundenen Vermittlern; diese seien dem bisherigen System auch fremd. Die Regierung ist jedoch der Ansicht, dass damit den Vermögensverwaltungsgesellschaften die Möglichkeit gegeben wird, ihre Aktivitäten am Markt umfassender und gleichzeitig gezielter anzubieten und zu entfalten. Deshalb ist zu erwarten, dass die Marktteilnehmer diese Möglichkeit zunehmend aufgreifen werden.

4.12 Verhältnis EWR/EU-FL

Wie bereits vorne unter Punkt 2.3 ausgeführt, ist Liechtenstein auf Grund seiner EWR-Mitgliedschaft verpflichtet, die ins EWRA übernommenen EU-Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. Durch die gewählte Umsetzungsmethode kann gewährleistet werden, dass sowohl die Interessen des liechtensteinischen Finanz-

platzes als auch der liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften und Treuhänder bestmöglich gewahrt werden können.

4.13 Übergangsbestimmungen

Zum einen ist auf die berechtigten Interessen der heutigen Treuhänder und Treuhandgesellschaften sowie auch der Personen, welche die Treuhänderprüfung bereits mit Erfolg abgelegt haben, Rücksicht zu nehmen. Diese sind heute berechtigt, die Tätigkeiten der Vermögensverwaltung und Anlageberatung auf Grund des Treuhändergesetzes auszuüben. Deshalb ist im Sinne der Besitzstandwahrung dafür Sorge zu tragen, dass dies auch weiterhin möglich ist.

Deshalb wurden entsprechende Regelungen geschaffen, die vorsehen, dass Personen, die über eine Bewilligung zur Ausübung des Treuhänderberufs verfügen - darunter werden auch die Konzessionsträger von Treuhandgesellschaften verstanden - sowie auch Personen, welche die Treuhänderprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erleichtert Geschäftsführer nach Art. 6 VVG werden können. Das heisst im Speziellen, dass diese Personen weder einen zusätzlichen Nachweis ihrer Ausbildung noch ihrer praktischen Betätigung erbringen müssen. Nähere Ausführungen sind im Kapitel „4.4 Auswirkungen auf das Berufsbild des Treuhänders“ enthalten.

5. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

5.1 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)

Art. 1 – Gegenstand und Zweck

In diesem Artikel wird der Grundgedanke der Gesetzesvorlage beschrieben, nämlich die Regelung der gewerbsmässigen Vermögensverwaltung und der damit in Verbindung stehenden Nebendienstleistungen in Liechtenstein. Ferner wird der Gesetzeszweck dargelegt. Dieser ist zum Einen der Schutz der Kunden bzw. Anleger. Zum Anderen soll durch die Bestimmungen dieses Gesetzes das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz gesichert werden. Weiters dient das Gesetz der Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften (Richtlinie 2004/39/EG).

Art. 2 – Geltungsbereich

Mit dieser Bestimmung wird der Anwendungsbereich festgelegt. Zuerst wird festgehalten, dass die gewerbsmässige Vermögensverwaltung in Liechtenstein nur von Vermögensverwaltungsgesellschaften erbracht werden dürfen, die über keine andere spezialgesetzliche Bewilligung verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht auch noch eine Bewilligung nach dem TrHG, WPRG oder Patentanwaltsgesetz innehaben kann. Eine Vermischung dieser Tätigkeiten mit den Dienstleistungen des VVG ist aus zweierlei Hinsicht nicht wünschenswert: Zum Einen besteht im Gegensatz zu den Freien Berufen im VVG eine prudentielle Aufsicht, sodass im Falle einer Vermischung der Vermögensverwaltung mit anderen Tätigkeiten Abgrenzungsprobleme im Hinblick auf den Gegenstand der prudentiellen Aufsicht bestehen würden. Zum Anderen bestünden dieselben Abgrenzungsprobleme auch für Gesellschaften, die im Ausland

tätig werden wollen, besonders im Hinblick auf die Erteilung allfälliger Amtshilfe.

Art. 3 – Begriffsbestimmungen

Die in Art. 3 ausgeführten Begriffsbestimmungen entsprechen den in der Richtlinie dargelegten Definitionen und decken sich mit denjenigen ähnlicher Gesetze, insbesondere des Bankengesetzes und des IUG. Hervorzuheben sind folgende Definitionen:

Vermögensverwaltungsgesellschaften sind auf Grund der Bewilligung berechtigt, Dienstleistungen gemäss Art. 9 Abs. 1 zu erbringen. Gleichzeitig beinhaltet diese Bewilligung den „Europa-Pass“. Das bedeutet, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften im Europäischen Kontext als Wertpapierfirmen zu sehen sind und deshalb von den in der Richtlinie dargelegten Freiheiten profitieren können.

OGAW-Verwaltungsgesellschaften sind Verwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EG. Diese Gesellschaften entsprechen den Fondsleitungen gemäss dem Gesetz über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 1996 Nr. 89.

Bei den Kunden wird unterschieden zwischen professionellen Kunden und Kleinanlegern. Diese Unterscheidung ist wichtig hinsichtlich des Schutzbedürfnisses der Anleger. Kleinanleger brauchen mehr und anschaulichere Informationen zu den Anlageprodukten sowie hinsichtlich der unterschiedlichen Risiken. Professionelle Kunden hingegen würden zu umfangreiche Informations- und Aufklärungspflichten als unangebracht und sogar als geschäftshinderlich empfinden.

Bst. m entspricht dem Richtlinientext. Er wurde jedoch erweitert um die „Geldmarkt-Buchforderungen der Schweizer Eidgenossenschaft“. Diese Erweiterung

um dieses schweizerische Spezifikum ist für den liechtensteinischen Raum sinnvoll und notwendig.

Abs. 2 beinhaltet eine Auffangbestimmung hinsichtlich der Begriffe: im Weiteren finden notwendige Begriffe des EWR-Rechts auf den Vermögensverwaltungsbereich ergänzend Anwendung. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass eine eindeutige Begriffsbestimmung und -verwendung im nationalen Recht im Sinne der europäischen Richtlinien gegeben ist. Dies ist im Hinblick darauf notwendig, dass in Abs. 1 versucht wurde, die Begriffsbestimmungen auf die nötigsten Begriffe zu beschränken. Ein dynamischer Verweis wird dadurch aber nicht geschaffen.

Der allgemein übliche Gleichstellungsgrundsatz von Frau und Mann wurde in Abs. 3 aufgenommen.

Art. 4 – Bewilligungspflicht

Diese Bestimmung verdeutlicht einen tragenden Grundsatz dieses Gesetzes: Jeder, der eine Dienstleistung des Art. 9 erbringen will, hat zuvor eine Bewilligung von der FMA gemäss Art. 8 einzuholen. Erst auf Grund dieser Bewilligung ist es dem Finanzintermediär gestattet, diese Dienstleistungen zu erbringen. Die Dienstleistung kann in Liechtenstein und von Liechtenstein aus erbracht werden.

Ist die Vermögensverwaltungsgesellschaft bereits in einem anderen Mitgliedsstaat zugelassen, so bedarf sie keiner Bewilligung in Liechtenstein. Sie kann nach der Notifikation ihre Tätigkeit in Liechtenstein aufnehmen.

Art. 5 – Voraussetzungen

Um eine Bewilligung zu erhalten, sind die in Art. 5 Abs. 1 dargelegten Voraussetzungen kumulativ einzuhalten:

- Bewilligungsempfänger kann nur eine Gesellschaft sein. Wie bereits unter Punkt „I.4.5 Rechtsform“ erläutert, wird die Rechtsform auf Verbandspersonen - dazu zählen auch das Treuunternehmen und die Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) - sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften eingeschränkt.
- Weiters hat sowohl der Sitz als auch die Hauptverwaltung der Vermögensverwaltungsgesellschaft in Liechtenstein zu liegen. An der Hauptverwaltung hat die tatsächliche Entscheidungsfindung zu erfolgen; Outsourcing bestimmter Tätigkeiten ist dadurch nicht automatisch ausgeschlossen.
- Grundsätzlich hat sich die Geschäftsführung der Vermögensverwaltungsgesellschaft aus wenigstens zwei Personen zusammenzusetzen. Davon muss zumindest einer der Geschäftsführer die Qualifikationen des Art. 6 erfüllen.
  Nicht in allen Fällen wird die Vermögensverwaltungsgesellschaft zwei Personen in der Geschäftsführung aufweisen. Insbesondere kleinere Vermögensverwaltungsgesellschaften werden sich aus Kostengründen auf einen einzigen Geschäftsführer beschränken müssen. Um dieser wirtschaftlichen Notwendigkeit gerecht zu werden, wurde Bst. c entsprechend erweitert: will eine Gesellschaft den Ausnahmetatbestand in Absprache nehmen und somit nur einen Geschäftsführer einsetzen, so ist dies möglich, wenn der Geschäftsführer die Voraussetzungen des Art. 6 erfüllt und die Gesellschaft nachweist, dass erstens eine solide und umsichtige Führung der Vermögensverwaltungsgesellschaft gegeben ist. Dies wird zum Beispiel mit Verweis auf die Anzahl der Kunden, Umfang des betreuten Vermögens, verwendete Finanzinstrumente, usw. zu erläutern sein. „Umsichtig“ bedeutet in diesem Sinne vorsichtig, klug, vorausschauend und überwachend. Als zwei-

tes hat der Antragsteller nachzuweisen, dass der Fortbestand der Gesellschaft bei Verlust der Handlungsfähigkeit des Geschäftsführers durch eine geeignete Stellvertretungs- bzw. Nachfolgeregelung ununterbrochen gesichert ist. In Fällen, bei denen die Verantwortung bei einer einzigen Person konzentriert ist, müssen Sicherungsmechanismen vorgesehen werden. Diese Problematik ist dadurch gegeben, dass beispielsweise auf Grund eines Unfalls, Krankheit oder Urlaubs die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht handlungsfähig ist und die betreuten Mandate nicht wahrgenommen werden könnten. Ein solcher Fall ist zu verhindern. Zu diesem Zweck wurde dieses „Sicherheitsnetz“ eingefügt.

- Weiters ist ein tragfähiger Geschäftsplan samt organisatorischem Aufbau der Vermögensverwaltungsgesellschaft vorzulegen. Dieser hat insbesondere Angaben betreffend die Organisation, das Marketing und die Umsetzung am Markt, die Finanzplanung und die Finanzierung für die ersten drei Geschäftsjahre sowie eine Risikoanalyse zu enthalten. Auf Grundlage dieses Dokuments wird der FMA Einblick in die erwartete Entwicklung der Gesellschaft gegeben, welcher der Aufsichtsbehörde ermöglicht, Risikopotentiale ausfindig zu machen.
- Auch hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Revisionsstelle namhaft zu machen (siehe „**Art. 36 – Grundsatz**“, Seite 58). Letztere hat diverse gesetzliche Aufgaben (siehe Art. 37ff) wahrzunehmen.
- Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat eine Darstellung ihrer Eigentümerstruktur vorzulegen. Dabei ist von Interesse, wer der letztlich wirtschaftlich Berechtigte ist. Gerade bei verschachtelten Konstruktionen ist diese Information wichtig, da die Unkenntnis der Eigentümerstruktur eine grosse Gefahr in sich bergen kann. Insbesondere aus Anlegerschutzgründen und zur Gewährleistung der ordentlichen Geschäftstätigkeit muss klar und deutlich sein, wer letztlich Eigentümer ist und die Gesellschaft somit beherrscht. Qualifiziert Beteiligte haben den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Gesellschaft zu stellenden Ansprüchen

zu genügen. Auch dürfen andere enge Verbindungen die Gesellschaft nicht in der umsichtigen Geschäftstätigkeit hindern. Ebenso wenig dürfen die engen Verbindungen die FMA und in weiterer Folge die Revisionsstelle an der Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktionen hindern.

- Die mit der Geschäftsführung und Verwaltung betrauten Personen müssen immer in fachlicher und persönlicher Hinsicht Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die verantwortlichen Personen integere Persönlichkeiten sind, die im Geschäftsleben anerkannt sind und fachlich den Ansprüchen der Branche gerecht werden. Die FMA hat die Bewilligung und jede Änderung zu verweigern, wenn die Geschäftsführer - und soweit vorhanden Verwaltungsräte - keinen ausreichend guten Leumund haben, oder nicht über ausreichende Erfahrung verfügen, oder wenn es objektive und nachweisbare Gründe gibt, davon auszugehen, dass die beantragten Änderungen in der Verwaltung und Geschäftsleitung der Vermögensverwaltungsgesellschaft die solide und umsichtige Führung gefährden.
- Weiters ist der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung zu erbringen.
- Abschliessend ist das Vorliegen des Grundkapitals zu bescheinigen. Die Höhe des Grundkapitals ist gemäss dieser Bestimmung auf CHF 100'000.00 festgelegt. Dieser Betrag hat voll einbezahlt und dauernd vorhanden zu sein. Bei Gesellschaftsformen, bei denen eine Einzahlung nicht möglich ist, ist das Kapital anderweit nachweisbar einzubringen, wie zum Beispiel in Form einer Bankgarantie, Festgeldbestand, Sperrkonto oder ähnlichem. Bei der Festsetzung der Höhe des Grundkapitals hat die Gesellschaft etwaige Verluste in den ersten Geschäftsjahren zu berücksichtigen und einzuplanen.

  Die in diesem Artikel geforderte Grundkapitalausstattung entspricht nicht der Richtlinie 93/6/EG. Dies wurde deshalb so gewählt, da auf Grund des Art. 2 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 93/6/EG Vermögensverwaltungsgesell-

schaften, die zu keinem Zeitpunkt Schuldner ihrer Kunden werden können, von den Bestimmungen der Richtlinie ausgenommen sind. Letzteres wurde in Art. 9 Abs. 3 entsprechend festgehalten.

Diese Unterlagen sowie der Antrag auf Bewilligung sind im Original oder einer beglaubigten Kopie sowie in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten Übersetzung einzureichen. Dabei dürfen die eingereichten Unterlagen nicht älter als drei Monate sein.

Die FMA entscheidet über den Antrag binnen sechs Monaten ab Eingang der vollständig eingereichten Unterlagen. Die Dauer dieser Frist lehnt sich an die Vorgaben der Richtlinie an, eine kürzere Bearbeitungs- und Entscheidungsdauer wird die Regel sein.

Die FMA erhält auch die Möglichkeit, jederzeit durch ihr geeignet erscheinende Massnahmen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen. Die FMA wird hier in der Regel auf Grund von Verdachtsmeldungen oder eines begründeten Verdachts tätig werden.

Art. 6 – Geschäftsführung

Wie bereits in Art. 5 Abs. 1 dargelegt, hat zumindest ein Geschäftsführer der Gesellschaft besondere Eigenschaften nachzuweisen. Diese sind in diesem Artikel dargelegt und müssen kumulativ erfüllt werden. Dazu gehören neben der Staatsbürgerschaft (FL, EWR oder andere staatsvertraglich Gleichgestellte) und seiner Kenntnis der deutschen Sprache, insbesondere die entsprechende Ausbildung und Praxiserfahrung. Letztere hat zumindest über drei Jahre im Vollamt, also nicht als Teilzeitkraft, zu dauern. Die Anforderungen hinsichtlich Handlungsfähigkeit, Vertrauenswürdigkeit und den weiteren Verpflichtungen sind zwar hier bezüglich des Geschäftsführers explizit erwähnt, jedoch haben diese alle mit der Verwaltung

und Geschäftsführung betrauten Personen bereits auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Bst. g zu erfüllen. Die Vertrauenswürdigkeit wird u.a. anhand des Strafregisterauszuges und der Bestätigung bezüglich hängiger Verfahren zu beurteilen sein.

Weiters hat dieser Geschäftsführer tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig zu sein. Auch muss er mit den für die Geschäftsführung notwendigen Kompetenzen ausgestattet sein. Insbesondere zählen dazu das im Öffentlichkeitsregister eingetragene Zeichnungsrecht und eine umfassende interne Weisungsbefugnis. Der Geschäftsführer hat entweder Gesellschafter (bei Personengesellschaften) oder Arbeitnehmer (bei Verbandspersonen) in einem festen Angestelltenverhältnis zu sein. Abschliessend muss gewährleistet sein, dass der Geschäftsführer sich mit einem den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich am inländischen Sitz betätigt.

Hinsichtlich der Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein Nachweis über die tatsächliche Leitung zu erbringen. Abschliessend ist verankert, dass der Geschäftsführer für die fachlich einwandfreie Erbringung der Dienstleistungen und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist.

In Abs. 2 wird der Grundsatz festgehalten, dass ein und dieselbe Person in höchstens zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften Geschäftsführer sein kann. Die Festlegung dieser Höchstzahl ist notwendig, um zu gewährleisten, dass der Geschäftsführer tatsächlich ausreichend freie Kapazitäten hat, um sich seinen Kunden ausreichend zu widmen.

Abs. 1 Bst. f, g, h und i sowie Abs. 3 und 4 finden sich analog in Art. 17a Gewerbegesetz.

Art. 7 – Betriebsstätte und Organisation

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c und d zu sehen. Die Betriebsstätte einer Vermögensverwaltungsgesellschaft hat in Liechtenstein zu sein und ist personell und räumlich entsprechend auszugestalten, dass die Funktionsweise der Arbeitsabläufe jederzeit gewährleistet ist. Auf Grund der Erstellung eines Geschäftsplans kann dies auch entsprechend dokumentiert, veranschaulicht und analysiert werden.

Art. 8 – Erteilung der Bewilligung

Diese Bestimmung fasst zusammen, dass Bewilligungen durch die FMA erst dann zu erteilen sind, wenn der Antragsteller die in den vorstehenden Artikeln dargelegten Bedingungen erfüllt.

Weiters wird die FMA in der Bewilligung die zugelassenen Dienstleistungen benennen.

Die von der FMA erteilte Bewilligung erstreckt sich nicht nur auf das Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein. Sie eröffnet den Vermögensverwaltungsgesellschaften vielmehr die Möglichkeit, im Rahmen des Freien Dienstleistungsverkehrs bzw. der Niederlassungsfreiheit mit der liechtensteinischen Bewilligung nach Art. 30 im gesamten EWR tätig zu werden.

Art. 9 – Dienstleistungen

Die Bewilligung nach Art. 8 berechtigt die Vermögensverwaltungsgesellschaften zur gewerbsmässigen Ausübung und Vermittlung folgender Dienstleistungen:

- Portfolioverwaltung;

- Anlageberatung;
- Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, die direkt der Kundenbetreuung dienen; und
- Beratung hinsichtlich Vermögensstrukturierung (asset allocation).

Diese Dienstleistungen entsprechen dem Anhang I Abschnitt A Ziff. 4 und 5 sowie Abschnitt B Ziff. 3 und 5 der Richtlinie 2004/39/EG.

Die Bestimmung hinsichtlich der Wertpapier- und Finanzanalyse wurde insoweit adaptiert, dass die Forschung sowie Journalisten von dieser Bestimmung ausgenommen sind.

Die Definition des Abs. 2 hinsichtlich der Gewerbsmässigkeit ist dem Vernehmlassungsentwurf bezüglich der Totalrevision des Gewerbegesetzes (Art. 1 Abs. 2 Vernehmlassungsvorlage GewG) entnommen. Damit soll eine einheitliche Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe gewährleistet werden.

Abs. 3 bestimmt, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften Vermögenswerte Dritter weder annehmen noch halten dürfen. Dazu zählt auch das Verbot des Haltens von Treuhandkonti sowie das Verbot, Gelder in die eigenen Bücher zu nehmen. Dadurch wird der Vermögensverwalter zu keinem Zeitpunkt Schuldner gegenüber seinen Kunden.

Art. 10 – Rechnungslegung

Auf Grund dessen, dass eine grosse Auswahl an Rechtsformen für die Vermögensverwaltungsgesellschaften vorgesehen ist, würden Unterschiede in der Rechnungslegung entstehen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind und die Vergleich-

barkeit erschweren würden. Damit die Rechnungslegung einheitlich auf hohem Niveau erfolgt, haben sämtliche Gesellschaften die Rechnungslegungsvorschriften des 1., 2. (mit Ausnahme des 3. Unterabschnitts) und 4. Abschnitts des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) einzuhalten.

Art. 11 – Verpflichtung zur externen Revision

Wie im Bankengesetz und dem IUG wird auch bei den Vermögensverwaltungsgesellschaften der Ansatz der indirekten Aufsicht verfolgt. Auf Grund dessen sind die Vermögensverwaltungsgesellschaften verpflichtet, eine externe Revisionsstelle zu bestellen (Näheres dazu Art. 36ff).

Die externe Revisionsstelle kann den Prüfpflichten gemäss PGR, SPG und VVG nachkommen, muss aber nicht. Es liegt hier im Ermessen der Vermögensverwaltungsgesellschaft, ob sie für jede einzelne Prüfung eine andere Revisionsstelle verpflichtet, oder ob sie einer einzigen Revisionsstelle das Mandat erteilt.

Damit die Revisionsstelle ihren Verpflichtungen nachkommen kann, hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass die Revisionsstelle jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Vermögensverwaltungsaufträge, Geschäftskorrespondenz und Protokolle sowohl des Verwaltungsrates als auch der Geschäftsführung nehmen kann. Weiters haben die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Revisionsstelle alle Auskünfte zu erteilen, damit letztere ihre Prüfungspflicht erfüllen kann.

Art. 12 – Periodische Berichte

Die Vermögensverwaltungsgesellschaften sind frei, Beginn und Ende des Geschäftsjahres zu bestimmen. Ungeachtet dessen haben sie aber binnen vier Mona-

ten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen und der FMA einzureichen.

Die FMA erhält neben dem Geschäftsbericht weitere periodische Berichte. Diese werden in der Verordnung näher ausgeführt. Geplant sind halbjährliche Berichte über die Geschäftsentwicklung hinsichtlich der Kunden und des verwalteten Vermögens.

Art. 13 – Meldepflichten

Neben den periodischen Berichten gemäss Art. 12 sind Vermögensverwaltungsgesellschaften verpflichtet, weitere Meldungen an die FMA zu erstatten.

Gemäss Abs. 1 sind Änderungen in der Geschäftsführung, jede Neubestellung innerhalb des Verwaltungsrates sowie der Wechsel der Revisionsstelle der FMA vorab zu melden. Diesen Meldungen sind sämtliche Informationen beizulegen, die die FMA benötigt, um diese Wechsel umfassend zu beurteilen. Wenn gewährleistet ist, dass die Bewilligungsvoraussetzungen auch nach der Änderung unverändert vorliegen, so hat die FMA diese Wechsel zu genehmigen. Diesbezügliche Änderungen werden auch im Öffentlichkeitsregister nachvollzogen. Dazu bedarf es aber immer vorab der Bewilligung der FMA.

Eine Demission eines Mitglieds des Verwaltungsrates ist der FMA binnen vier Wochen zu melden.

Binnen vier Wochen hat gemäss Abs. 2 die Vermögensverwaltungsgesellschaft jede Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements, die den Geschäftskreis, das Grundkapital oder die Organisation betreffen, sowie jeden beabsichtigten Erwerb und jede beabsichtigte Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung der FMA zu melden.

Auch diesen Meldungen sind sämtliche Informationen beizulegen, die die FMA benötigt, um diese Änderungen umfassend zu beurteilen. Die FMA hat diese Änderungen zu genehmigen, wenn nach der Änderung sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Art. 14 – Bezeichnungsschutz, Firma

Wie bereits beim Bankengesetz (Art. 16 Abs. 1 BankG) und IUG (Art. 37 IUG) betrifft diese Bestimmung den Schutz der einschlägigen Bezeichnungen. Angaben, seien diese in Deutsch oder einer Fremdsprache, die auf die Tätigkeit der Vermögensverwaltung und Anlageberatung schliessen lassen können, sind Vermögensverwaltungsgesellschaften vorbehalten. Dies gilt sowohl für die Firma als auch für die Bezeichnung des Geschäftszwecks als auch bei Werbemassnahmen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Kunden nicht durch irgendwelche missverständlichen Angaben fehlgeleitet werden können.

Eine entsprechende Widerhandlung gegen diese Bestimmung kann gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. b geahndet werden.

In Abs. 2 wird das Erfordernis der Genehmigung der Firma aus aufsichtsrechtlicher Sicht statuiert. Die grundsätzliche Kompetenz in Firmenrechtssachen verbleibt beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA).

Art. 15 – Kundenprofil

Um einen Kunden seriös und entsprechend seinen Bedürfnissen beraten zu können, hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft vom Kunden alle erforderlichen Informationen über dessen Finanzlage, Anlageziel sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen. Diese Angaben wird der Kunde im Regelfall gerne geben, da er eine optimale Beratung und Betreuung wünscht. Sollte der

Kunde sich jedoch weigern, so hat er dies der Vermögensverwaltungsgesellschaft schriftlich und eigenhändig unterschrieben zu bestätigen.

Auf Grund dieser Bestimmung, die ein erstes Kernelement des Anlegerschutzes ist, wird auch ein Mindeststandard eingeführt, der zu einer soliden Qualität in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung führen soll. Zudem ist dies auch eine Sicherheit für die Vermögensverwaltungsgesellschaft, die natürlich nur auf Basis der erhaltenen Informationen der Kunden Empfehlungen aussprechen kann.

Art. 16 – Aufklärungspflicht

Ein zweiter wichtiger Punkt des Anlegerschutzes ist die Verpflichtung der Vermögensverwaltungsgesellschaften, ihre potenziellen und tatsächlichen Kunden in verständlicher Form aufzuklären.

Vermögensverwaltungsgesellschaften haben zu diesem Zweck den Kunden Informationen über

- die Vermögensverwaltungsgesellschaft als solche sowie deren Dienstleistungen;
- vorgeschlagene Anlagestrategien und Finanzinstrumente (diese haben auch Leitlinien und Warnhinweise zu den mit der Anlage in diese Finanzinstrumente und mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken zu umfassen); und
- Kosten und Nebenkosten

zur Verfügung zu stellen. Auf Grund dessen können die Kunden die genaue Art und die Risiken der Dienstleistungen sowie die Gefahren des speziellen Typs des ihnen angebotenen Finanzinstruments verstehen. Dadurch wird es den Kunden ermöglicht, die Tätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft zu verstehen

sowie selber Anlageentscheidungen - in Form eines konkreten Anlageentscheids sowie in Form einer bestimmten Anlagestrategie - auf informierter Basis treffen zu können.

Wichtig ist auch anzumerken, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht für jeden einzelnen Kunden sämtliche Informationen massgeschneidert erstellen muss - wohl aber kann -, sondern auch standardisierte Informationsschreiben verwenden kann, wo dies zweckmässig ist. Die Aufklärung über die gesamthaft bestehenden Risiken resultierend aus der individuell entwickelten Anlagestrategie und der Summe der gewählten Finanzinstrumente kann jedoch nur auf den Einzelfall bezogen erfolgen.

Art. 17 – Standesehre und Wohlverhaltensregeln

Art. 17 bestimmt, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften und deren Angestellte ihre Tätigkeit gewissenhaft, redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden auszuüben haben. Dadurch soll auch gleichzeitig durch deren Verhaltensweise die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes gewahrt werden.

Um auch hier einheitliche Mindeststandards auf hohem Niveau zu implementieren, kann zum Einen die FMA Standesrichtlinien für die Vermögensverwaltungsgesellschaften für verbindlich erklären, zum Anderen die Regierung mittels Verordnung Wohlverhaltensregeln erlassen.

Art. 18 – Informationen

Sind Informationen an Kunden oder potenzielle Kunden gerichtet, so sind diese als solche erkenntlich zu machen. Weiters haben diese Informationen redlich, eindeutig und nicht irreführend zu sein. Damit soll gewährleistet werden, dass Wer-

bung eindeutig identifizierbar ist. Werbung in Form von scheinwissenschaftlichen Abhandlungen können Kunden fehlleiten; wären sie als Werbung gekennzeichnet gewesen, so hätte der Kunde diese Information von vornherein richtig einstufen und werten können. Schliesslich dient diese Vorschrift nicht nur dem Kundenschutz und deren Zufriedenheit, sondern auch dem Ansehen des Berufsstandes.

Um die Bestimmung des Abs. 1 nicht zu umgehen, regelt Abs. 2, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften weder veranlassen noch dulden dürfen, dass Dritte für sie Werbung betreiben, die der Vermögensverwaltungsgesellschaft verboten ist.

Art. 19 – Vermeidung von Interessenkonflikten

Ein weiterer Eckpfeiler des Anlegerschutzes liegt in der Vermeidung von Interessenkonflikten. Deshalb haben als ersten Schritt die Vermögensverwaltungsgesellschaften angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zu identifizieren, die bei der Erbringung ihrer Dienstleistung entstehen können. Interessenkonflikte können zum Einen zwischen den Kunden und der Gesellschaft selbst, insbesondere vertreten durch die Geschäftsleitung, vertraglich gebundene Vermittler und Angestellte, auftreten. Zum Anderen können auch Interessenkonflikte zwischen den einzelnen Kunden auftreten.

Als zweiten Schritt haben die Vermögensverwaltungsgesellschaften allfällig identifizierte Interessenkonflikte zu analysieren. Darauf aufbauend haben sie wirksame organisatorische und verwaltungsmässige Vorkehrungen zu treffen und beizubehalten, durch welche verhindert wird, dass Interessenkonflikte die Kundeninteressen negativ beeinflussen. Auch sind die Vorkehrungen entsprechend zu handhaben, dass keine negativen Einflüsse auf die Kundeninteressen einwirken.

In den Fällen, in denen die organisatorischen und verwaltungsmässigen Vorkehrungen der Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, hat die Gesellschaft dem Kunden deutlich die allgemeinen Interessenkonflikte und/oder deren Quellen offen zu legen. Die Offenlegung durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat vor dem Abschluss eines Geschäfts im Namen des Kunden zu erfolgen.

Art. 20 – Kundenbeziehung

Als Ergänzung zu den Aufklärungspflichten und den Wohlverhaltensregeln bestimmt Art. 20, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften mit den Kunden schriftliche Abmachungen über die jeweiligen Rechte und Pflichten der beiden Parteien zu treffen haben. Vertragsinhalt sind insbesondere Angaben über die Art der zu tätigenden Anlagen, den Umfang der Vermögensverwalterermächtigung sowie über die Entschädigung.

Gemäss Abs. 2 ist die Vermögensverwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Weiters ist die Gesellschaft verpflichtet, den Kunden zumindest einmal jährlich umfassend über die Entwicklung der Anlagen und Kosten zu informieren. Dabei sind Vermögens- und Erfolgsausweise ebenso vorzulegen.

Art. 21 – Geheimnisschutz

Wie auch in vergleichbaren Gesetzen ist im VVG eine Bestimmung bezüglich des Berufsgeheimnisses enthalten. Diese Bestimmung besagt, dass Mitglieder der Organe der Gesellschaft, Angestellte, vertraglich gebundene Vermittler und alle sonst für die Gesellschaft tätigen Personen zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet sind, welche diesen auf Grund der Geschäftsverbindung mit Kunden an-

vertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt. Eine Widerhandlung gegen diese Bestimmung ist ein Vergehen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung wird auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Strafgerichten sowie im Falle des Art. 35 durchbrochen.

Art. 22 – Haftpflichtversicherung

Wie bei den Freien Berufen bekannt und bereits unter Art. 5 Abs. 1 Bst. h bestimmt, bedarf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft einer Haftpflichtversicherung. Diese Haftpflichtversicherung ist vor Aufnahme der Tätigkeit der FMA nachzuweisen und dient zur Deckung möglicher Schadenersatzansprüche aus der Erbringung der Dienstleistungen. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Geschäftstätigkeit immer aufrecht zu erhalten. Deshalb ist das Bestehen der gültigen Versicherung jährlich der FMA nachzuweisen.

Die Haftpflichtversicherung hat auch dergestalt zu sein, dass sie Schadensfälle im gesamten EWR abdeckt.

Die Mindestversicherungssumme hat die Regierung mit Verordnung zu regeln. Es ist geplant, dass die Mindestversicherungssumme für jeden einzelnen Schadensfall zwei Millionen Schweizer Franken und die Gesamtmindestversicherungssumme für sämtliche in einem Kalenderjahr entstehenden Schadensfälle drei Millionen Schweizer Franken zu betragen hat.

Art. 23 – Aufbewahrungspflicht

Ohne in weitergehende Bestimmungen anderer Gesetze einzugreifen, bestimmt Art. 23, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften der FMA mindestens fünf Jahre lang die einschlägigen Daten (z.B. Belege, Konto-, Depotauszüge, Vermögensaufstellungen, usw.) zur Verfügung zu halten haben, die sich auf die Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen. Dadurch wird gewährleistet, dass auch im Nachhinein Kontrollen und bei Verdachtsmeldungen erfolgreich Untersuchungen durchgeführt werden können.

Art. 24 – Verpflichtungen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern

Eingangs wurde unter „I.4.11 Vertraglich gebundener Vermittler“ bereits erklärt, was unter vertraglich gebundenen Vermittlern verstanden und weshalb dieses Berufsbild in dieser Gesetzesvorlage aufgenommen wird.

Vermögensverwaltungsgesellschaften können vertraglich gebundene Vermittler zu folgenden Tätigkeiten heranziehen:

- Förderung ihres Dienstleistungsgeschäfts;
- Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen; und
- Beratung in Bezug auf die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft angebotenen Finanzinstrumenten und Dienstleistungen.

Für jedes Handeln und Unterlassen der vertraglich gebundenen Vermittler haftet die Vermögensverwaltungsgesellschaft uneingeschränkt, wenn diese im Namen der Gesellschaft tätig sind. Die vertraglich gebundenen Vermittler sind auch angehalten, den potenziellen und tatsächlichen Kunden bei Kontaktaufnahme und insbesondere vor Geschäftsabschluss mitzuteilen, im Namen welcher Vermögens-

verwaltungsgesellschaft sie auftreten. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften haben sicherzustellen, dass die vertraglich gebundenen Vermittler in dieser beschriebenen Form tätig sind.

Sind vertraglich gebundene Vermittler für und unter uneingeschränkter Verantwortung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft tätig, so dürfen die Vermittler Finanzinstrumente von Kunden verwalten. Dabei haben sie aber die Bestimmungen des Art. 23 Abs. 1 ebenfalls einzuhalten. Diese Erlaubnis der vertraglich gebundenen Vermittler erstreckt sich auf die Tätigkeit in Liechtenstein und bei grenzüberschreitenden Geschäften im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Staates. Dieser EWR-Staat muss aber in seinen innerstaatlichen Vorschriften ebenfalls vorsehen, dass den vertraglich gebundenen Vermittlern die Verwaltung von Kundengeldern gestattet ist.

Die Tätigkeit der vertraglich gebundenen Vermittler ist von der jeweiligen Vermögensverwaltungsgesellschaft zu überwachen, um zu gewährleisten, dass die Vermittler die Bestimmungen des VVG ständig einhalten. Dies ist insbesondere im Interesse der Gesellschaft, da sie für ihre vertraglich gebundenen Vermittler haftbar sind. Ein vertraglich gebundener Vermittler kann nur für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft tätig sein. Jedoch kann eine Vermögensverwaltungsgesellschaft über mehrere vertraglich gebundene Vermittler verfügen.

Auch haben die Vermögensverwaltungsgesellschaften durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die nicht in den Anwendungsbereich des VVG fallenden Tätigkeiten des vertraglich gebundenen Vermittlers keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tätigkeiten haben, die der vertraglich gebundene Vermittler im Namen der Gesellschaft ausübt. Auch dies ist aus Haftungsüberlegungen im Sinne der Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Sämtliche in Liechtenstein zugelassenen, vertraglich gebundenen Vermittler sind von der FMA in eine Liste aufzunehmen. Diese ist öffentlich zugänglich und wird monatlich aktualisiert. Zudem kann die Liste mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

Vertraglich gebundene Vermittler werden von der FMA bewilligt, wenn der Antragsteller den Nachweis eines guten Leumunds sowie der angemessenen kaufmännischen und beruflichen Kenntnisse erbringt. Die einschlägigen Informationen über die angebotene Dienstleistung müssen vom vertraglich gebundenen Vermittler korrekt und in angemessener Form an den potenziellen oder tatsächlichen Kunden weitergegeben werden. Der gute Leumund ist jedenfalls nicht gegeben, wenn der vertraglich gebundene Vermittler bereits in der Vergangenheit durch seine Geschäftspraktiken als unseriös aufgefallen ist. Fällt ein verträglich gebundener Vermittler im Vertrieb als unseriös auf, so ist diesem die Bewilligung zu entziehen. Auch wird sein Name von der Liste nach Abs. 7 gestrichen.

Art. 25 – Professioneller Kunde

Als weiterer Punkt bezüglich des Anlegerschutzes ist die Unterscheidung zwischen Kleinanlegern und professionellen Kunden zu nennen. Der professionelle Kunde ist basierend auf Art. 3 Abs. 1 Bst. f im Anhang zum VVG genau und umfassend umschrieben.

Durch diese Unterscheidung soll den verschiedenen Schutzbedürfnissen Rechnung getragen werden. Ein professioneller Kunde ist ein Kenner dieser Materie. Würde er ebenfalls entsprechend umfangreich informiert werden müssen, so könnte dies sogar als geschäftshinderlich angesehen werden. Den Umfang der Erleichterungen wird die Regierung mit Verordnung festlegen.

Art. 26 – Widerruf

Der Widerruf einer Bewilligung erfolgt durch die FMA, wenn:

- der Bewilligungsinhaber die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen hat,
- wesentliche Umstände nicht bekannt waren, oder
- der Bewilligungsinhaber die Erteilung auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat.

Abs. 2 bestimmt, dass der Widerruf in den amtlichen Publikationsorganen auf Kosten des Bewilligungsinhabers veröffentlicht wird. Dadurch werden Kunden und sämtliche Marktteilnehmer rechtzeitig informiert.

Art. 27 – Erlöschen

Auch diese Bestimmung ist vom Bankengesetz sowie vom IUG übernommen.

Bewilligungen können auch durch Erlöschen untergehen. Die Erlöschensgründe sind:

- Nichtaufnahme der Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist;
- Nichtausübung der Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten;
- schriftlicher Verzicht der Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- rechtskräftige Eröffnung des Konkurses, oder
- Löschung der Firma im Öffentlichkeitsregister.

Der Bewilligungsinhaber kann in den ersten beiden Fällen eine Fristverlängerung bei der FMA beantragen. Diese kann die Frist in begründeten Fällen erstrecken.

Das Erlöschen erfolgt automatisch ex lege und nicht von Amtes wegen. Die FMA teilt das Erlöschen zwar der Vermögensverwaltungsgesellschaft mit, dies entfaltet aber keine konstitutive Wirkung.

Weiters ist das Erlöschen einer Bewilligung in den amtlichen Publikationsorganen zu Lasten des Publikationsinhabers zu veröffentlichen. Diese Publikation hat nur deklarative Wirkung. Auch ist dies eine wichtige und rechtzeitige Information für die Kunden und andere Marktteilnehmer.

Art. 28 – Entzug

Die FMA hat Bewilligungen zu entziehen, wenn

- die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr vorliegen;
- die gesetzlichen Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt werden; oder
- der Bewilligungsinhaber den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge leistet.

Ebenso wie die vorhergehenden Bestimmungen ist auch diese Regelung analog zu ähnlichen Gesetzen.

Der Entzug der Bewilligung ist zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen.

Der rechtskräftige Entzug wird von der FMA auf Kosten des Bewilligungsinhabers veröffentlicht.

Art. 29 – Zwangsauflösung

Die Art. 26, 27 und 28 regeln Fallkonstellationen, in denen Bewilligungen vorliegen. Es könnte jedoch auch vorkommen, dass eine natürliche oder juristische Per-

son unberechtigterweise ohne eine Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes tätig wird. Für diesen Fall hat die FMA die Person aufzufordern, um Genehmigung anzusuchen oder die Tätigkeiten einzustellen. Kommt eine Gesellschaft dieser Aufforderung nicht nach, so kann die FMA diese Gesellschaft auflösen. Sollte die FMA zur Ansicht gelangen, dass die Auflösung dringlich ist, so kann sie die Zwangsauflösung ohne vorangegangene Mahnung oder Fristsetzung anordnen. Der Fall ist insbesondere dann als dringlich anzusehen, wenn der durch diese Gesellschaft verursachte bzw. befürchtete Schaden grösser ist als der Nachteil einer Zwangsliquidation.

Die FMA trifft die für die Liquidation und die Abwicklung der laufenden Geschäfte erforderlichen Massnahmen. Auch die Streichung im Öffentlichkeitsregister ist durch die FMA zu veranlassen. Die FMA erteilt dem Liquidator die erforderlichen Weisungen.

Art. 30 – Auslandstätigkeit inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

Ein wichtiges Element für die Vermögensverwaltungsgesellschaften ist die Möglichkeit, dass sie im gesamten EWR tätig werden können. Dies ist dann der Fall, wenn sie über eine Bewilligung gemäss Art. 8 verfügen und entweder die Portfolioverwaltung oder Anlageberatung tatsächlich ausüben. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften können ihre Tätigkeiten entweder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen entfalten.

Die konkreten Vorschriften betreffend Errichtung von Zweigstellen im EWR sowie Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs von Vermögensverwaltungsgesellschaften werden nicht direkt in der vorliegenden Gesetzesvorlage geregelt. Hier wird auf die massgeblichen Bestimmungen im Bankengesetz (Art. 30g und

30h BankG) verwiesen, welche analog anwendbar sind. Hintergrund dieses Verweises ist, dass die gesetzlichen Bestimmungen identisch gewesen wären; durch den Verweis wird erreicht, dass die Gesetzesvorlage nicht unnötigerweise aufgebläht wird.

Art. 31 – Inlandstätigkeit ausländischer Vermögensverwalter bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften

Wie die liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehr tätig werden können, so sind umgekehrt auch Vermögensverwalter und Vermögensverwaltungsgesellschaften aus dem EWR befugt, in Liechtenstein ihre Tätigkeit auszuüben.

Analog der Regelung im Art. 30 wurde auf die entsprechenden Bestimmungen im Bankengesetz (Art. 30i, 30k, 30l und 30n BankG) verwiesen.

Art. 32 – Organe

Mit der Aufsicht werden die FMA, die Revisionsstellen sowie das Landgericht betraut. Dabei ist das Landgericht primär die Strafbehörde. Die Revisionsstellen sind für die Erstellung der Berichte zuhanden der FMA verantwortlich. Der FMA obliegt der tatsächliche Vollzug.

Art. 33 – Amtsgeheimnis

Analog der Bestimmung des Art. 23 FMAG sieht Art. 33 die Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Angehörigen der FMA vor. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst die ausführenden Organe der FMA, der FMA-Beschwerdekommission, Verwaltungsgerichtshof (VGH), Revisionsstellen,

Landgericht, Schlichtungsstelle sowie eingesetzte Sachwalter, beauftragte Revisionsstellen und Sachverständige. Die Verpflichtung, vertrauliche Informationen, die diesen Personen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, geheim zu halten, gilt zeitlich unbeschränkt.

Diese Verschwiegenheitspflicht wird durch strafrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen durchbrochen. Dies ist deshalb so vorgesehen, damit Straftaten nicht durch ein Amtsgeheimnis geschützt werden.

Eine weitere Durchbrechung des Amtsgeheimnisses ist dann möglich, wenn durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet wird. Dann können vertrauliche Informationen in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden. Die Informationen dürfen sich dabei aber nicht auf Dritte beziehen, die an Versuchen zur Rettung der Vermögensverwaltungsgesellschaft beteiligt sind. Diese Regelung ist das Ergebnis der Abwägung von öffentlichen Interessen. Dabei ist der Weiterbestand der Vermögensverwaltungsgesellschaft höher einzustufen als die Verschwiegenheitspflicht betreffend dieser Gesellschaft.

Abgesehen von Fällen, die unter das Strafrecht fallen, dürfen

- die FMA,
- alle anderen Verwaltungsbehörden und Stellen sowie
- andere natürliche und juristische Personen

vertrauliche Informationen, die sie auf Grund dieses Gesetzes erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwenden. Der Umfang und Inhalt der Verantwortlichkeiten und Aufgaben richtet sich im Falle der FMA nach diesem Gesetz. Im Falle anderer Behörden, Stellen, natürlicher und juristischer Personen dürfen diese die Informationen nur für die Zwecke verwenden, für

welche sie die Informationen erhalten haben, und/oder bei Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die sich auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen.

Grundsätzlich gilt aber, dass vertrauliche Informationen, die auf Grund dieser Gesetzesvorlage empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, den Vorschriften über das Berufsgeheimnis unterliegen. Dem steht allerdings nicht entgegen, dass die FMA im Einklang mit der vorliegenden Gesetzesvorlage sowie anderer finanzmarktrelevanter Gesetze vertrauliche Informationen mit Zustimmung der die Informationen übermittelnden zuständigen Behörde oder anderer Verwaltungsbehörden, Stellen und sonstiger juristischer oder natürlicher Personen austauschen oder solche übermitteln kann.

Art. 33 steht dem Austausch oder der Übermittlung vertraulicher Informationen durch die zuständigen Behörden nicht entgegen, sofern die Informationen nicht von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übermittelt wurde.

Somit lässt sich zusammenfassen, dass grundsätzlich vertrauliche Informationen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben wurden, dem Berufsgeheimnis unterliegen. Kommen die vertraulichen Informationen von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, so können diese Informationen aus folgenden Gründen weitergegeben werden:

- bei strafrechtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren (Abs. 2);
- zur Sicherung des Fortbestands der Gesellschaft im Konkurs- und Liquidationsverfahren (Abs. 3);
- zu aufsichtsrechtlichen Zwecken (Abs. 5).

Erhält die FMA vertrauliche Informationen von einer anderen zuständigen Stelle, so darf sie die Information nur weitergeben, wenn die auskunftserteilende Behörde oder Stelle ihre Zustimmung gegeben hat.

Art. 34 – Gebühren

Als Gegenleistung für im Rahmen dieses Gesetzes zu erbringende staatliche Leistungen fallen Aufsichtsabgaben und Gebühren an. Entsprechende Bestimmungen werden in der FMA-Gebührenverordnung aufgenommen werden. Diese Gebühren werden zum Einen in einem angemessenen Verhältnis zu den anderen, bereits bestehenden Gebührenbestimmungen sein, zum Anderen dem Leistungsvolumen der Vermögensverwaltungsgesellschaft Rechnung tragen.

Art. 35 – Aufgaben

Die FMA hat den Vollzug des vorliegenden Gesetzes samt der dazu erlassenen Verordnungen sowie die Einhaltung der darauf basierenden Reglemente und Richtlinien zu überwachen. Weiters hat sie die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Diesbezüglich hat die FMA Sorge zu tragen, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaften im Ausland die Wohlverhaltensregeln samt Standesrichtlinien einhalten.

Die ihr übertragenen Befugnisse übt die FMA entweder direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen (z.B. Revisionsstellen) oder durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft aus.

Weiters hat die FMA die Dienstleistungserbringung der Vermögensverwaltungsgesellschaften zu überwachen. Dies hat den Zweck, sicherzustellen, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaften ehrlich, professionell und auf eine Art und Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert.

Damit die FMA ihren Aufgaben nachkommen kann, erhält sie verschiedene Befugnisse. Diese sind insbesondere Folgende:

- Die FMA kann von den Vermögensverwaltungsgesellschaften und ihren Revisionsstellen sowie deren Angestellten alle für den Vollzug des VVG erforderlichen Auskünfte und Abklärungen verlangen;
- Die FMA kann ausserordentliche Revisionen anordnen oder selber Revisionen über bestimmte Tatbestände durchführen;
- Die FMA kann Entscheidungen und Verfügungen erlassen und nach vorheriger Androhung veröffentlichen, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft diese nicht beachtet;
- Die FMA kann bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anfordern;
- Die FMA kann die Einstellung einer Praxis, die gegen das VVG, die dazu erlassenen Verordnungen und die Reglemente sowie Richtlinien verstösst, verlangen.

Bezüglich des Vollzugs des Gesetzes obliegt der FMA insbesondere die Erteilung, der Entzug und der Widerruf von Bewilligungen, die Überprüfung der Meldungen, der Revisions- und Jahresberichte sowie die Ernennung von Sachwaltern samt der Entscheidung über deren Vergütung.

Sofern die FMA von Verletzungen des VVG oder sonstigen Missständen Kenntnis erlangt, hat sie die zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Sollte dabei Grund zur Annahme bestehen, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, so kann die FMA von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte Personen handelte.

Insbesondere kann in einem solchen Fall die FMA durch Kundmachung in den amtlichen Publikationsorganen die Öffentlichkeit informieren, dass das namentlich genannte Unternehmen zur Vornahme bestimmter Dienstleistungen nicht berechtigt ist. Diese Publikation kann die FMA ebenfalls in ihrem Internetauftritt öffentlich zugänglich machen.

Diese zuletzt genannte Möglichkeit ist eine sinnvolle Ergänzung im Kampf gegen Missbrauch. Andere europäische Aufsichtsbehörden haben bereits diese Möglichkeit in ihren nationalen Bestimmungen vorgesehen. Dadurch wird der Finanzplatz frühzeitig informiert, potenzielle Kunden werden gewarnt und ein allfälliger Schaden begrenzt.

Zu den weiteren Aufgaben der FMA zählt ihre Funktion als Strafbehörde bei Verwaltungsübertretungen gemäss Art. 53 Abs. 3.

Die FMA ist verpflichtet, eine Liste der nach Art. 8 bewilligten Vermögensverwaltungsgesellschaften zu führen. Diese Liste ist öffentlich zugänglich und wird monatlich aktualisiert. Auch dieses Verzeichnis kann die FMA in ihrem Internetauftritt öffentlich zugänglich machen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde Abs. 10 eingefügt. Darin ist die Ermächtigung der FMA enthalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten (dazu zählen auch administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen), zu bearbeiten. Diese Bearbeitung darf nur soweit erfolgen, als dies für den Vollzug des VVG erforderlich ist.

Stösst eine Vermögensverwaltungsgesellschaft bei ihrer Ausübung der Dienstleistungen gemäss Art. 9 in einem Drittstaat auf etwaige allgemeine Schwierigkeiten, so kann sie darüber die FMA informieren. Die FMA ihrerseits gibt diese Informa-

tion an die Regierung weiter. Die Regierung kann diese Meldung der EFTA-Überwachungsbehörde weiterleiten, die diesen Fall dann untersuchen wird.

Art. 36 – Grundsatz

Wie in ähnlichen Gesetzen auch bedient sich die FMA bei der Aufsicht über Vermögensverwaltungsgesellschaften der Dienste von Revisionsstellen.

Als Revisionsstelle von Vermögensverwaltungsgesellschaften können eingesetzt werden:

- Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG);
- Revisionsgesellschaften nach dem Bankengesetz; oder
- Revisionsgesellschaften nach dem IUG.

Die Revisionsstellen sind verpflichtet, die verantwortlichen Revisoren der FMA vor Revisionsbeginn zu melden. Bei einer Revisionsgesellschaft gemäss IUG oder Bankengesetz sind dies der Mandatsleiter und der leitende Revisor.

Auch haben die Revisionsstellen ihre Geschäftsleitung und die Organisation entsprechend auszugestalten, dass sie in der Lage sind, die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss auszuführen.

Art. 37 – Aufgaben

Den Revisionsstellen obliegt die Prüfung, ob:

- die Geschäftstätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft dem VVG und den darauf basierenden Bestimmungen entspricht. Dazu zählt auch die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Kunden;

- die Bewilligungsvoraussetzungen dauernd erfüllt sind;
- der Geschäftsbericht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht; und
- soweit erforderlich, die sorgfaltspflichtrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind.

Die Prüfung kann auch stichprobenweise erfolgen.

Diese Prüfergebnisse haben die Revisionsstellen in ihrem Bericht zu verarbeiten, der auch jedenfalls die Beanstandungen zu enthalten hat. Der Revisionsbericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres gleichzeitig an den Verwaltungsrat bzw. bei Personengesellschaften an die Komplementäre der Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie an die FMA zu übermitteln.

Art. 38 – Beanstandungen

Sollten die Revisionsstellen Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften oder sonstige Missstände feststellen, haben sie der Vermögensverwaltungsgesellschaft eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes zu setzen. Wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft innert der gesetzten Frist den Missstand nicht beseitigt, haben die Revisionsstellen die FMA davon in Kenntnis zu setzen.

Unter Missständen des Art. 38 Abs. 1 sind insbesondere auch Verstösse gegen die Verordnung, die Standesrichtlinien, die Wohlverhaltensregeln sowie allfällige Statuten zu verstehen.

Die FMA ist jedoch von den Revisionsstellen sofort zu benachrichtigen, wenn

- eine Fristansetzung zwecklos erscheint,

- die Revisionsstellen die Verwaltung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft einer strafbaren Handlung verdächtigt; oder
- die Revisionsstellen feststellen, dass andere schwere Missstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

Andere schwere Missstände gemäss Art. 38 Abs. 2 liegen insbesondere dann vor, wenn:

- ein erheblicher Verstoss gegen die Bewilligungsvoraussetzungen oder der für die Ausübung der Tätigkeit von Vermögensverwaltungsgesellschaften geltenden Regelungen vorliegt;
- der Fortbestand der Vermögensverwaltungsgesellschaft in Frage gestellt ist; oder
- der Sachverhalt dazu führt, dass im Prüfungsbericht empfohlen wird, die Jahresrechnung mit Einschränkungen zu genehmigen oder an die Verwaltung zurückzuweisen (gemäss Art. 196 Abs. 1 Ziff. 3 PGR).

Die Revisionsstelle ist aber auch verpflichtet, jeden dem Art. 38 Abs. 2 entsprechenden Sachverhalt der FMA zu melden, von dem sie in Ausübung ihrer Tätigkeit in Bezug auf ein Unternehmen Kenntnis erlangt, das in enger Verbindung zu einer Vermögensverwaltungsgesellschaft steht, in der sie eine Prüftätigkeit ausübt.

Revisionsstellen, die den zuständigen Behörden nach Treu und Glauben Sachverhalte nach Abs. 2 und 3 zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht somit insoweit keinerlei Haftung für die Revisionsstelle nach sich. Eine Unterlassung der Meldung zieht jedoch eine Bestrafung gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. e nach sich.

Art. 39 – Kosten der Revision

Die Kosten der ordentlichen und ausserordentlichen Revisionen haben die Vermögensverwaltungsgesellschaften zu tragen. Diese Revisionskosten richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif. Eine Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Revision ist untersagt. Diese Einschränkung ist notwendig, um eine u.U. schädliche Beeinflussung der Revisionsstellen von wirtschaftlicher Seite her zu reduzieren.

Art. 40 – Strafbehörde

Das Landgericht ist Strafbehörde bei Vergehen nach Art. 53 Abs. 1 und 2.

Art. 41 – Amtshilfe

In Art. 41 wird der Grundsatz der folgenden Art. 42 bis 47 bezüglich der Amtshilfe innerhalb des EWR festgelegt.

Demnach arbeitet die FMA bei der Aufsicht über Vermögensverwaltungsgesellschaften mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eng zusammen und übermittelt diesen Behörden zu diesem Zweck im Rahmen des VVG alle erforderlichen Informationen.

Die FMA hat bei begründetem Verdacht, dass Unternehmen, die nicht von der FMA beaufsichtigt werden, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates gegen die Bestimmungen der diesem Gesetz zu Grunde liegenden Richtlinie verstossen oder verstossen haben, diesen Umstand so genau wie möglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Im Gegenzug haben die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der FMA mitzuteilen, wenn ein Unternehmen in Liechtenstein gegen die Bestimmungen des VVG verstösst oder verstossen hat. Die FMA hat die geeigneten Massnahmen gegen dieses Unternehmen zu ergreifen. Weiters hat die FMA die benachrichtigende Behörde über die ergriffenen Massnahmen und das Verfahren zu informieren.

Art. 42 – Zusammenarbeit bei der Überwachung, Überprüfung vor Ort oder bei Ermittlungen

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann die FMA um Zusammenarbeit bei einer Überwachung oder einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

Im Falle von Vermögensverwaltungsgesellschaften, die Fernmitglieder eines geregelten Marktes sind, kann sich die zuständige Behörde des geregelten Marktes auch direkt an die Vermögensverwaltungsgesellschaft wenden. Die zuständige Behörde des geregelten Marktes hat in einem solchen Fall die FMA davon in Kenntnis zu setzen.

Ist ein Ersuchen um Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung an die FMA gerichtet, so hat sie im Rahmen ihrer Befugnisse tätig zu werden: Die FMA kann die Überprüfung bzw. Ermittlung entweder selber vornehmen, oder der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung bzw. Ermittlung gestatten, oder Revisionsstellen oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung gestatten. Gestattet die FMA der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung bzw. Ermittlung, so kann die FMA diesen Untersuchungshandlungen, soweit sie in Liechtenstein stattfinden, beiwohnen.

Im Gegenzug kann die FMA eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates um die Zusammenarbeit bei einer Überwachung oder einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen, die - wie die FMA - im Regelfall zu kooperieren hat.

Art. 43 – Informationsaustausch

Abs. 1 ist eine Spezifizierung des Art. 41 Abs. 1. Somit haben die FMA und die anderen zuständigen Behörden sich gegenseitig die für die Aufsichtswahrnehmung erforderlichen Informationen zu übermitteln. Der Austausch spezieller Informationen muss bei der auskunftserteilenden Behörde beantragt werden.

Beim Informationsaustausch durch die FMA hat diese bei der Übermittlung darauf hinzuweisen, dass die weitergegebenen Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FMA veröffentlicht werden dürfen. Dadurch ist gewährleistet, dass die von der FMA weitergeleiteten Informationen immer unter dem Schutz eines Amtsgeheimnisses stehen.

Sollte die FMA jemals die ausdrückliche Zustimmung zur Weiterleitung geben, so kann die ersuchende zuständige Behörde die Informationen nur für die Zwecke weiterleiten, für welche die Zustimmung erteilt wurde.

Die FMA ihrerseits darf Informationen, die sie nach Art. 38 Abs. 3 (Information von Revisionsstellen), Art. 43 Abs. 1 (Information von zuständigen Behörden aus dem EWR) und Art. 49 (Information von zuständigen Behörden aus Drittstaaten) erhalten hat, nur an die anderen Aufsichtsorgane, Revisionsstellen und das Landgericht weiterleiten. In gebührend begründeten Fällen dürfen die FMA, die Revisionsstellen und das Landgericht die Informationen, die sie von den zuständigen ausländischen Behörden erhalten haben, an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergeben. Die Weitergabe kann aber nur auf Grund einer ausdrücklichen Zustimmung der auskunftserteilenden Behörde und nur für die

von der Zustimmung umfassten Zwecke erfolgen. Erfolgt die Informationsweitergabe tatsächlich, so hat die FMA die auskunftserteilende Behörde davon zu unterrichten.

In Art. 43 Abs. 3 kommt der Auslegung der „gebührend begründeten Fälle“ grosse Bedeutung zu. Dieser unbestimmte Gesetzesbegriff ist restriktiv zu handhaben; insbesondere ist „gebührend“ hier als „sehr detailliert“ zu verstehen. Denn der in Liechtenstein angewendete Massstab zur Beurteilung von ausländischen Gesuchen um Zustimmung zur Weitergabe der Information wird sehr hoch sein, damit gewährleistet wird, dass aus Liechtenstein stammende Informationen nicht - oder höchstens in unumgänglichen Ausnahmefällen - weitergegeben werden können. Im Gegenzug ist zu erwarten, dass derselbe Massstab bei liechtensteinischen Ansuchen angewendet wird.

Abs. 4 führt taxativ aus, für welche Zwecke die zuständigen Behörden erhaltene Informationen an andere Verwaltungsbehörden und Stellen sowie natürliche oder juristische Personen weitergeben dürfen. Diese Empfänger dürfen die Informationen nur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für folgende Zwecke verwenden:

- Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der Bewilligungsbedingungen für Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie Überwachung der Ausübung der Tätigkeit auf Einzelfirmen- oder auf konsolidierter Basis. Dies insbesondere hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Eigenkapitalanforderung, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen;
- Verhängung von Sanktionen;
- Verwaltungsverfahren bezüglich der Anfechtung von Entscheidungen der FMA gemäss Art. 51;
- Straf- und Verwaltungsstrafverfahren gemäss Art. 53; sowie
- Aussergerichtliche Verfahren für Anlegerbeschwerden gemäss Art. 52.

Abschliessend wird in Abs. 6 festgehalten, dass die Art. 33, 43 und 49 dem Informationsaustausch zwischen der FMA auf der einen Seite und den Zentralbanken, dem Europäischen System der Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank als Währungsbehörde sowie anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind, auf der anderen Seite nicht entgegenstehen. Dieser in beide Richtung fliessende Informationsaustausch bezweckt die nachhaltige Stabilisierung der Europäischen Geld- und Zahlungssysteme. Dieses Interesse ist entsprechend hoch einzuschätzen, dass deshalb ein diesbezügliches Ausklinken aus der EWR-Regelung nicht sinnvoll wäre. Insbesondere weil die Information ausschliesslich für diesen Zweck verwendet werden darf und nicht an Steuerbehörden o.ä. weitergeleitet werden kann.

Art. 44 – Ablehnung der Zusammenarbeit

Da die Zusammenarbeit in diesem empfindlichen und wirtschaftlich notwendigen Bereich zu verstärken war, wurden die Möglichkeiten zur Ablehnung der Zusammenarbeit eingeschränkt. So kann ein Ersuchen auf Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Ermittlung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Überwachung nach Art. 42 oder auf Austausch von Informationen nach Art. 43 nur auf Grund der in Art. 44 Abs. 1 genannten taxativen Gründe abgelehnt werden. Diese Ablehnungsgründe sind:

- Die Ermittlung, Überprüfung vor Ort, Überwachung oder Austausch der Informationen würde die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Liechtensteins beeinträchtigen.
- Auf Grund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen ist bereits ein Verfahren vor einem liechtensteinischen Gericht anhängig.
- In Liechtenstein ist gegen die betreffenden Personen auf Grund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen.

Sollte die FMA ein Ersuchen aus einem dieser Gründe ablehnen, so hat sie dies der ersuchenden zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieser Mitteilung hat sie diesbezüglich möglichst genaue Informationen über den Ablehnungsgrund beizufügen.

Art. 45 – Konsultation zwischen den Behörden vor Bewilligungserteilung

Wie schon mehrfach angemerkt, ist die Zusammenarbeit unter den Aufsichtsbehörden zu verstärken. Bereits im Zuge der Prüfung der Bewilligungserteilung haben die Behörden einander zu konsultieren, wenn Nahebeziehungen zwischen der bewilligungsersuchenden Gesellschaft und bereits in einem anderen Mitgliedsstaat einschlägig bewilligten Unternehmen bestehen.

Somit hat die FMA die zuständige Behörde des anderen betroffenen Mitgliedstaats vor Bewilligungserteilung zu konsultieren, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft entweder

- ein Tochterunternehmen einer Wertpapierfirma oder einer Bank ist, die in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;
- ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer Wertpapierfirma oder einer Bank ist, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist; oder
- von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie eine Wertpapierfirma oder eine Bank, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

Auch hat die FMA die zuständige Behörde des für die Überwachung von Banken oder Versicherungsunternehmen zuständigen Mitgliedstaats vor Bewilligungserteilung zu konsultieren, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft entweder

- ein Tochterunternehmen einer/eines im EWR zugelassenen Bank oder Versicherungsunternehmens ist;

- ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer/eines im EWR zugelassenen Bank oder Versicherungsunternehmens ist; oder
- von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird wie eine/ein im EWR zugelassene Bank oder zugelassenes Versicherungsunternehmen.

Die FMA hat die anderen zuständigen Behörden insbesondere dann zu konsultieren, wenn sie die Eignung der Aktionäre oder Mitglieder sowie den Leumund und die Erfahrung der Personen, die die Geschäfte eines anderen Unternehmens derselben Gruppe tatsächlich leiten, überprüft.

Ihrerseits hat die FMA alle Informationen hinsichtlich der Eignung der Aktionäre oder Mitglieder sowie des Leumunds und der Erfahrung der Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten, den zuständigen Behörden zu übermitteln, wenn und soweit diese für die anderen zuständigen Behörden bei der Erteilung der Bewilligung und der laufenden Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Belang sind.

Art. 46 – Berichterstattung und Auskunftspflicht von Zweigniederlassungen

Grundsätzlich sind Zweigniederlassungen auf Grund des Single-License-Principle nicht zu beaufsichtigen; dies wird von der Heimatlandbehörde wahrgenommen. Jedoch sieht das EWR-Recht die Möglichkeit vor, dass in beschränktem Umfang Informationen von den Zweigniederlassungen eingeholt werden können.

So wird in Art. 46 Abs. 1 vorgesehen, dass alle Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Zweigniederlassungen in Liechtenstein der FMA für statistische Zwecke in regelmässigen Abständen über die Tätigkeit dieser Zweigniederlassung zu berichten haben.

Zusätzlich zu diesen statistischen Berichten kann die FMA von den in Liechtenstein ansässigen Zweigniederlassungen ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften Informationen anfordern, die erforderlich sind, um diese hinsichtlich der Einhaltung der auf diese Gesellschaften anwendbaren Normen (Art. 12, 13, 14, 17, 18, 20 und 23) zu kontrollieren.

Art. 47 – Sicherungsmassnahmen

Wie schon erwähnt, hat die FMA auf Grund des Single-License-Principle nur beschränkte Möglichkeiten bezüglich der Aufsicht. Liegen klare und nachweisliche Gründe zur Annahme vor, dass

- eine in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft, oder
- eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit einer Zweigstelle in Liechtenstein

gegen die Verpflichtungen gemäss der Richtlinie 2004/39/EG verstösst, so teilt die FMA ihre Erkenntnisse der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit. Dies hat die FMA in den Fällen zu machen, in denen ihr nicht die Aufsichtszuständigkeit zukommt. Denn hätte sie die Aufsichtszuständigkeit, könnte sie ja direkt gegen die fehlverhaltende Gesellschaft vorgehen.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat auf Grund der liechtensteinischen Beschwerde Massnahmen gegen die fehlverhaltende Vermögensverwaltungsgesellschaft einzuleiten. Verhält sich die Vermögensverwaltungsgesellschaft trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Massnahmen, oder weil diese Massnahmen unzureichend sind, weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Kunden in Liechtenstein oder dem ordnungsgemässen Funktionieren der Märkte abträglich ist, so kann die FMA sel-

ber Massnahmen ergreifen. Nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die FMA alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um den Schutz der Kunden und das ordnungsgemässe Funktionieren der Märkte zu gewährleisten. Zu diesen Massnahmen gehört auch die Möglichkeit, der betreffenden Vermögensverwaltungsgesellschaft neue Geschäfte in Liechtenstein zu untersagen. Ergreift die FMA selber Massnahmen, so ist die EFTA-Überwachungsbehörde davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Stellt die FMA fest, dass eine in Liechtenstein befindliche Zweigniederlassung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft die Gesetzesvorschriften, Wohlverhaltensregeln sowie Standesrichtlinien nicht beachtet, so fordert sie die betreffende Vermögensverwaltungsgesellschaft auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden. In diesem Fall kann die FMA unmittelbar tätig werden, da ihr hier eine eigenständige Aufsichtskompetenz zugewiesen ist.

Kommt die Vermögensverwaltungsgesellschaft der Aufforderung der FMA nicht nach, so trifft die FMA alle geeigneten Massnahmen, damit die betreffende Vermögensverwaltungsgesellschaft die vorschriftswidrige Situation beendet. Die Art dieser Massnahmen hat die FMA den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mitzuteilen.

Verletzt die Vermögensverwaltungsgesellschaft trotz der von der FMA getroffenen Massnahmen weiterhin die betroffenen Bestimmungen, so kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats geeignete Massnahmen ergreifen, um weitere Verstösse zu verhindern oder zu ahnden. Geeignete Mittel kann schliesslich auch die Untersagung neuer Geschäfte in Liechtenstein sein. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird von diesen Massnahmen durch die FMA unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Die FMA hat jede Massnahme, die sie auf Grund dieses Artikels erlässt und die Sanktionen oder Einschränkungen der Tätigkeit einer Vermögensverwaltungsgesellschaft beinhaltet, ordnungsgemäss zu begründen und der betreffenden Vermögensverwaltungsgesellschaft mitzuteilen.

Art. 48 – Ernennung eines Sachwalters

In Anlehnung an das IUG wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Ernennung eines Sachwalters in das VVG übernommen. Demnach hat die FMA einen Sachwalter für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft zu ernennen, wenn

- diese handlungsunfähig wurde;
- deren Bewilligung widerrufen wurde; oder
- deren Bewilligung entzogen wurde.

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat ihren Kunden die Ernennung eines Sachwalters unverzüglich mitzuteilen.

Der eingesetzte Sachwalter hat binnen einem Jahr bei der FMA die Zustimmung zu einer Nachfolgeregelung oder die Auflösung zu beantragen.

Über die Vergütung an den Sachwalter entscheidet die FMA auf Antrag.

Art. 49 – Informationsaustausch mit Drittstaaten

Nachdem in den Artikeln 41 bis 47 ausschliesslich die Amtshilfe bzw. Informationsaustausch zwischen der FMA und den zuständigen Behörden von EWR-Mitgliedstaaten geregelt ist, wird in Art. 49 der Informationsaustausch zwischen der FMA und den zuständigen Behörden von Drittstaaten geregelt.

Zur Vereinfachung des Informationsaustausches kann die FMA mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abschliessen. Eine derartige Kooperationsvereinbarung kann nur abgeschlossen werden, sofern gewährleistet ist, dass die übermittelten Informationen zumindest in dem in Art. 33 vorgeschriebenen Umfang dem Berufsgeheimnis unterliegen. Ein derartiger Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufgaben dieser zuständigen Behörden dienen.

Ist eine dem liechtensteinischen Berufsgeheimnis vergleichbare Verschwiegenheitsverpflichtung gegeben, so kann die FMA im Einklang mit Art. 8 Datenschutzgesetz Personendaten an die zuständigen Behörden der Drittstaaten weiterleiten.

Auch kann die FMA Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Behörden, Stellen und natürlichen oder juristischen Personen von Drittstaaten schliessen, die zumindest für eine der folgenden Aufgaben zuständig sind:

- Banken, sonstige Finanzeinrichtungen, Versicherungsunternehmen und die Finanzmärkte zu beaufsichtigen;
- Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren bei Vermögensverwaltungsgesellschaften durchzuführen;
- in Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Vermögensverwaltungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstituten, Banken und Versicherungsunternehmen vorzunehmen oder in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Entschädigungssysteme zu verwalten;
- die an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Vermögensverwaltungsgesellschaften beteiligten Stellen zu beaufsichtigen;

- die Personen zu beaufsichtigen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Versicherungsunternehmen, Banken, Vermögensverwaltungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstituten vornehmen.

Bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit Behörden, Stellen und natürlichen oder juristischen Personen von Drittstaaten gemäss Abs. 3 muss gewährleistet sein, dass die übermittelten Informationen zumindest in dem in Art. 33 vorgeschriebenen Umfang dem Berufsgeheimnis unterliegen. Ebenfalls muss ein derartiger Informationsaustausch der Wahrnehmung der Aufgaben dieser Empfänger dienen.

Die FMA darf Informationen, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese übermittelt haben, und gegebenenfalls nur für die Zwecke, für die diese Behörden ihre Zustimmung erteilt haben, weitergeben. Dies gilt auch für Informationen, die von den zuständigen Behörden eines Drittstaates übermittelt werden.

Art. 50 – Entscheidungen und Verfügungen

Die FMA hat die nötigen Entscheidungen zu treffen und die entsprechenden Verfügungen zu erlassen, wenn Verstösse gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder dazu erlassenen Verordnungen festgestellt werden sowie diese trotz Mahnung und Fristsetzung nicht beseitigt werden.

Das entsprechende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; subsidiär kommt das Landesverwaltungspflegegesetz zur Anwendung.

Art. 51 – Rechtsmittel

Entscheidungen und Verfügungen der FMA sind rechtsmittelfähig. Gegen diese kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission erhoben werden.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission steht der Weg zum Verwaltungsgerichtshof offen. Die entsprechende Beschwerde ist binnen 14 Tagen ab Zustellung zu ergreifen und beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Das Amt für Volkswirtschaft (AVW) erhält ex lege Parteistellung. Auf Grund dieser Möglichkeit ist das AVW legitimiert, Beschwerde zu ergreifen, wenn dies im Interesse der Kunden ist.

Art. 52 – Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Für Verfahren zwischen Kunden und Vermögensverwaltungsgesellschaften wird ein eigenes Verfahren eingerichtet: zur Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Vermögensverwaltungsgesellschaften über die erbrachten Dienstleistungen kann die Regierung eine Schlichtungsstelle bestimmen.

Diese Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfalle zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Damit nimmt die Schlichtungsstelle die Aufgabe des Vermittlers wahr. Diese Möglichkeit ist deshalb der Schlichtungsstelle übertragen, da diese entsprechend zusammengesetzt werden kann, dass die Interessen aller Beteiligter gut vertreten sein werden und auch die nötige Spezialkenntnis vorhanden sein wird.

Kann die Schlichtungsstelle keine Einigung der Parteien erzielen, so werden die Streitparteien auf den ordentlichen Zivilrechtsweg verwiesen; die obligatorische Vermittlungsverhandlung entfällt. Eine entsprechende Anpassung des Art. 8 Abs. 2 Vermittleramtsgesetz (VAG) ist vorgesehen.

Art. 53 – Vergehen und Übertretungen

Wie beispielsweise im Bankengesetz sind auch im VVG eigene Strafbestimmungen vorgesehen. Dabei werden Vergehen vom Landgericht geahndet und Übertretungen von der FMA. Der Sanktionenkatalog lehnt sich an das Bankengesetz und das IUG an.

Erwähnenswert ist die Möglichkeit des Abs. 6. Demnach kann die FMA jede Strafe nach eigenem Ermessen veröffentlichen, solange dies den Zweck des Gesetzes verwirklicht und zudem verhältnismässig ist. Diese generalpräventive Massnahme soll in Fällen angewendet werden, bei denen der Verfügungsadressat sich schwerwiegend entgegen dem VVG verhalten hat sowie bei denen die Information der Öffentlichkeit als notwendig erscheint.

Art. 54 – Verantwortlichkeit

Die in Art. 53 genannten Strafbestimmungen finden auf die Personen Anwendung, die für die Vermögensverwaltungsgesellschaft gehandelt haben oder hätten handeln sollen, sofern Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft im Zusammenhang mit einer Vermögensverwaltungsgesellschaft begangen wurden. Die Haftung der Personen erfolgt unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder Gesellschaft für Geldstrafen und Bussen.

Art. 55 – Mitteilungspflicht anderer Behörden

Damit die Aufsicht durch die FMA wirksam erfolgen kann, ist sie auf Informationen anderer Behörden angewiesen.

Auf Grund dieser Notwendigkeit hat die Staatsanwaltschaft der FMA in vollständiger Ausfertigung alle Urteile und Einstellungsbeschlüsse mitzuteilen, welche Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsleitung von Vermögensverwaltungsgesellschaften und Revisionsstellen betreffen.

Ebenso hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt der FMA jede Änderung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft im Öffentlichkeitsregister mitzuteilen. Dadurch wird gewährleistet, dass sämtliche Mutationen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft jedenfalls der FMA zur Kenntnis gelangen.

Art. 56 – Übergangsbestimmungen

Wie bereits unter „I.4.4 Auswirkungen auf das Berufsbild des Treuhänders“ sowie „I.4.13 Übergangsbestimmungen“ dargestellt, konnten Übergangsbestimmungen geschaffen werden, die es ermöglichen, dass Personen, die über eine Bewilligung zur Ausübung des Treuhänderberufs verfügen - darunter werden auch die Konzessionsträger von Treuhandgesellschaften verstanden - sowie auch Personen, welche die Treuhänderprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erleichtert eine Bewilligung gemäss VVG beantragen können. Das heisst im Speziellen, dass diese Personen weder einen zusätzlichen Nachweis ihrer Ausbildung noch ihrer praktischen Betätigung erbringen müssen.

Somit bestimmt Abs. 1, dass natürliche Personen, die bei Inkrafttreten des VVG berechtigt sind, die Vermögensverwaltung nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c des Treuhändergesetzes oder nach Art. 65 Bst. a des Rechtsanwaltsgesetzes gewerbsmässig

auszuüben, sowie Personen, die bei Inkrafttreten des VVG die Treuhänderprüfung oder die Eignungsprüfung für Treuhänder mit Erfolg absolviert haben, die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. e ex lege erfüllen.

Abs. 2 bestimmt, dass bei einer in Abs. 1 genannten Person die sonstigen Verpflichtungen nicht berücksichtigt werden, sofern sie nicht bereits Geschäftsführer einer anderen Vermögensverwaltungsgesellschaft ist. Das heisst, dass eine Person gemäss Abs. 1 zwar grundsätzlich ebenfalls sämtliche Voraussetzungen des Art. 6 erfüllen und insbesondere tatsächlich und leitend in der Vermögensverwaltungsgesellschaft tätig sein muss. Im Rahmen der Besitzstandswahrung findet jedoch Art. 6 Abs. 1 Bst. d insoweit keine Anwendung, als dass die weiteren Verpflichtungen der Person gemäss Abs. 1 nicht berücksichtigt werden, es sei denn, sie wäre bereits Geschäftsführer einer anderen Vermögensverwaltungsgesellschaft. Insofern bestehen im Rahmen der Besitzstandswahrung für die Zulassung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft erleichterte Voraussetzungen. Möchte diese Person aber Geschäftsführer einer zweiten Vermögensverwaltungsgesellschaft werden, so hängt die Zulässigkeit davon ab, ob die FMA das Kriterium der tatsächlichen Leitung der zweiten Vermögensverwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung seiner weiteren Verpflichtungen ohne Einschränkungen als erfüllt erachtet.

Eine Person, die erst unter neuem Recht die Treuhänder-Prüfung oder die Eignungsprüfung für Treuhänder erfolgreich ablegt, kann durch die FMA als Geschäftsführer von höchstens zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften akzeptiert werden, falls in Bezug auf beide Vermögensverwaltungsgesellschaften das Kriterium der tatsächlichen Leitung unter Berücksichtigung seiner weiteren Verpflichtungen erfüllt ist. Es ist damit theoretisch möglich, dass die FMA das Kriterium in Bezug auf beide Vermögensverwaltungsgesellschaften als nicht erfüllt erachtet und damit eine entsprechende Bewilligung gänzlich verweigert.

Art. 57 – Durchführungsverordnungen

Die Verweise auf Durchführungsverordnungen basieren grossteils auf einer Notwendigkeit der zugrunde liegenden EU-Richtlinie. Auch dort werden viele Detailregelungen in Aussicht gestellt, die erst später im vereinfachten Verfahren in noch zu erlassenden Durchführungsrichtlinien ausgeführt werden. Diesem Umstand ist dahingehend Rechnung getragen worden, als dass auch im VVG entsprechende Verordnungskompetenzen eingefügt wurden.

Art. 58 –Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

5.2 Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter

Wie bereits bei den Ausführungen zu Art. 52 VVG „Aussergerichtliche Schlichtungsstelle“ erwähnt, wird die Aufgabe des Vermittlers bei Streitfällen zwischen Vermögensverwaltungsgesellschaften und deren Kunden künftig von der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle übernommen. Konsequenterweise wird dadurch eine Anpassung des Vermittleramtsgesetzes notwendig.

5.3 Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht

Mit der Ausführung des VVG wird die FMA betraut. Auf Grund dieses Umstandes ist die Liste der Gesetze, für deren Ausführung die FMA zuständig ist, um das VVG zu erweitern, welche durch die Einfügung des Bst. s beim Art. 5 Abs. 1 FMAG erfolgt.

5.4 Abänderung des Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften

Die Vermögensverwaltungsgesellschaften sind grundsätzlich Finanzintermediäre gemäss SPG. Aus diesem Grund sind sie dort auch beim persönlichen Geltungsbereich aufzunehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. o). Ob sie dann auch beim sachlichen Geltungsbereich unter das SPG fallen, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

Art. 4 Abs. 3 Bst. b Satz 1 SPG wird in dem Sinne ergänzt, dass ausschliessliche Vermögensverwaltungsaufträge nur noch dann nicht als Finanzgeschäfte gemäss SPG gelten, wenn das kundenindividuelle Bankkonto oder -depot bei einer Bank geführt wird, die der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG (Geldwäscherei-Richtlinie) oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht untersteht. Diese Ergänzung ist notwendig, da Vermögensverwaltungsgesellschaften auch eine Verwaltungsvollmacht über ein Bankkonto oder -depot im Ausland eingeräumt werden kann. Gerade in solchen Fällen ist es erforderlich, dass die in Liechtenstein geltenden Sorgfaltspflichtbestimmungen oder gleichwertige Standards eingehalten werden. Ohne diese Ergänzung würden mit grosser Wahrscheinlichkeit die 40 Empfehlungen der FATF verletzt und es bestünde zudem ein Reputationsrisiko für den Finanzplatz Liechtenstein.

5.5 Abänderung des Gesetzes über die Treuhänder

Auf Grund dessen, dass die Vermögensverwaltung künftig nur mehr von Banken, Fondsleitungen gemäss IUG und Vermögensverwaltungsgesellschaften gewerbsmässig angeboten werden darf, muss das TrHG entsprechend angepasst werden.

Weiters wurde in Art. 31 Abs. 5 eingefügt. Diese Abänderung des TrHG ist erforderlich, da ansonsten das Kriterium der Hauptberuflichkeit nicht mehr erfüllt wäre, wenn zum Beispiel ein verantwortlicher Geschäftsführer zweier Treuhandgesellschaften noch als Geschäftsführer einer Vermögensverwaltungsgesellschaft tätig würde.

5.6 Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte

Auf Grund dessen, dass die Vermögensverwaltung künftig nur mehr von Banken, Fondsleitungen gemäss IUG und Vermögensverwaltungsgesellschaften gewerbsmässig angeboten werden darf, muss das Rechtsanwaltsgesetz entsprechend angepasst werden.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. GESETZ ÜBER DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

Gesetz

vom ...

über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt sowohl die gewerbsmässige Vermögensverwaltung als auch deren Nebendienstleistungen und bezweckt den Schutz der Kunden sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates

und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anhang IX - [8]).

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dienstleistungen nach Art. 9 dürfen gewerbsmässig nur von diesem Gesetz unterstehenden Vermögensverwaltungsgesellschaften erbracht werden, die über keine weitere Bewilligung verfügen.

2) Diesem Gesetz unterstehen nicht:

a) Banken und Finanzgesellschaften im Sinne des Bankengesetzes;

b) Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes, welche die Direkt- oder Rückversicherung betreiben;

c) Personen, die Dienstleistungen nach Art. 9 ausschliesslich im Rahmen eines Organmandates für diese Gesellschaft erbringen;

d) Personen, die ausschliesslich Beteiligungen von Unternehmen halten, die nicht Finanzinstrumente nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k sind;

e) Personen, die Dienstleistungen nach Art. 9 ausschliesslich für ihr Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens erbringen;

f) Personen, die nur gelegentlich Dienstleistungen nach Art. 9 im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erbringen, wenn diese Tätigkeit durch Rechts- oder

---

8 Die Übernahme der Richtlinie 2004/39/EG in die EWR-Sammlung ist geplant, aber konnte noch nicht vollzogen werden.

Verwaltungsvorschriften oder Standesregeln geregelt ist, die die Erbringung dieser Dienstleistung nicht ausschliessen;

g) Personen, deren Dienstleistung oder Anlagetätigkeit nur im Handel für eigene Rechnung besteht, sofern sie keine Market-maker sind oder in organisierter und systematischer Weise häufig für eigene Rechnung ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines Multilateralen Handelssystems (MTF) Handel treiben, indem sie ein für Dritte zugängliches System anbieten, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen;

h) Personen, deren Dienstleistungen ausschliesslich in der Verwaltung von Systemen der Arbeitnehmerbeteiligung bestehen;

i) Personen, die als einzige Dienstleistungen sowohl die Verwaltung von Systemen der Arbeitnehmerbeteiligung als auch Dienstleistungen ausschliesslich für ihre Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihrer Mutterunternehmen erbringen;

k) die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken und andere nationale Stellen mit ähnlichen Aufgaben sowie andere staatliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind;

l) Organismen für gemeinsame Anlagen und Pensionsfonds, unabhängig davon, ob sie auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden, sowie die Verwahrer und Verwalter solcher Organismen;

m) Personen, die für eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln oder Dienstleistungen in Bezug auf Warenderivate oder die in Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 10 aufgeführten Derivatkontrakte für die Kunden ihrer Haupttätigkeit erbringen, sofern dies auf Ebene der Unternehmensgruppe eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellt und diese Haupttätigkeit weder in der Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 9 noch in der Erbringung von Bankdienstleistungen im Sinne des Bankengesetzes besteht;

n) Personen, die im Rahmen einer anderen, nicht unter dieses Gesetz fallenden beruflichen Tätigkeit Anlageberatung betreiben, sofern eine solche Beratung nicht besonders vergütet wird;

o) Personen, deren Haupttätigkeit im Handel für eigene Rechnung mit Waren und/oder Warenderivaten besteht. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Personen, die Handel auf eigene Rechnung mit Waren und/oder Warenderivaten betreiben, Teil einer Gruppe sind, deren Haupttätigkeit im Erbringen von Dienstleistungen nach Art. 9 bzw. von Bankdienstleistungen im Sinne des Bankengesetzes besteht; oder

p) Firmen, deren Dienstleistung und/oder Anlagetätigkeit ausschliesslich darin besteht, für eigene Rechnung auf Finanztermin- oder Optionsmärkten oder sonstigen Derivatemärkten und auf Kassamärkten nur zur Absicherung von Positionen auf Derivatemärkten tätig zu werden oder für Rechnung anderer Mitglieder dieser Märkte tätig zu werden oder für diese einen Preis zu machen, und die durch eine Garantie von Clearingmitgliedern der gleichen Märkte abgedeckt sind; die Verantwortung für die Erfüllung der von solchen Firmen abgeschlossenen Geschäfte wird von Clearingmitgliedern der gleichen Märkte übernommen.

3) Die durch dieses Gesetz verliehenen Rechte erfassen nicht die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei bei Geschäften, die von der Landeskasse oder von Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss dem Vertrag und dem Statut des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank getätigt werden.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

a) Vermögensverwaltungsgesellschaft: eine Gesellschaft, die gewerbsmässig Dienstleistungen nach Art. 9 für Dritte erbringt. Sie ist zugleich eine Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG;

b) Bank: ein Unternehmen im Sinne des Bankengesetzes;

c) OGAW-Verwaltungsgesellschaft: eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG;

d) Vertraglich gebundener Vermittler: eine natürliche oder juristische Person, die unter unbeschränkter und vorbehaltsloser Haftung einer einzigen Vermögensverwaltungsgesellschaft, für die sie tätig ist, Dienstleistungen nach Art. 9 für Kunden oder potenzielle Kunden erbringt und/oder Kunden oder potenzielle Kunden bezüglich dieser Finanzinstrumente oder Dienstleistungen berät;

e) Kunde: jede natürliche oder juristische Person, für die eine Vermögensverwaltungsgesellschaft Dienstleistungen nach Art. 9 erbringt;

f) professioneller Kunde: ein Kunde, der die im Anhang genannten Kriterien erfüllt;

g) Kleinanleger: jeder Kunde, der kein professioneller Kunde ist;

h) Anlageberatung: die Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen Kunden entweder auf dessen Aufforderung oder auf Initiative der Vermögensverwaltungsgesellschaft, die sich auf ein Geschäft oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen;

i) Portfolioverwaltung: die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern diese Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten;

k) Finanzinstrumente: die im Folgenden genannten Instrumente:

1. übertragbare Wertpapiere;

2. Geldmarktinstrumente;

3. Anteile an Investmentunternehmen (Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen; OGA);

4. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrössen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;

5. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines vertraglich festgelegten Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können;

6. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt und/oder über ein MTF gehandelt;

7. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Ziff. 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer

derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob Clearing und Abwicklung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine regelmässige Margin-Einschusspflicht besteht;

8. derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;

9. finanzielle Differenzgeschäfte; oder

10. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines vertraglich festgelegten Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Bst. k genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abwicklung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine regelmässige Margin-Einschusspflicht besteht;

l) übertragbare Wertpapiere: die Gattungen von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, wie:

1. Aktien oder andere, Aktien oder Anteilen an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersönlichkeiten gleichzustellende Wertpapiere sowie Aktienzertifikate;

2. Schuldverschreibungen oder andere verbriefte Schuldtitel, einschliesslich von Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere; oder

3. alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrössen bestimmt wird;

m) Geldmarktinstrumente: die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Gattungen von Instrumenten, wie Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate, Commercial Papers, Geldmarkt-Buchforderungen der Schweizer Eidgenossenschaft, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten;

n) Mitgliedstaat: ein Staat, der Mitglied des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;

o) Herkunftsmitgliedstaat:

1. wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft eine ausländische natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet;

2. wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft eine juristische Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat; oder

3. wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss dem für sie massgebenden nationalen Recht keinen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet;

p) Aufnahmemitgliedstaat: ein Mitgliedstaat,

1. der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dem eine Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt und/oder Tätigkeiten ausübt; oder

2. in dem ein geregelter Markt geeignete Vorkehrungen bietet, um in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Fernmitgliedern oder -teilnehmern den Zugang zum Handel über sein System zu erleichtern;

q) zuständige Behörde: diejenige einzelstaatliche Behörde, die auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Aufsicht über Vermögensverwaltungsgesellschaften ausübt;

r) Zweigniederlassung: eine Betriebsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist, die einen rechtlich unselbständigen Teil einer Vermögensverwaltungsgesellschaft bildet und Dienstleistungen nach Art. 9 erbringt und/oder Anlagetätigkeiten ausübt, für die der Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Zulassung erteilt wurde; alle Geschäftsstellen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und dem selben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung;

s) qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10% des Kapitals einer Vermögensverwaltungsgesellschaft oder der Stimmrechte oder die Möglichkeit der Ausübung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, an der eine Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte ist Art. 4 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;

t) Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie jedes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt;

u) Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch

als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet; und

v) enge Verbindung: eine Verbindung, bei der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:

1. Beteiligung, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen; oder

2. Kontrolle, d.h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person oder einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet.

Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Bewilligungen

Art. 4

Bewilligungspflicht

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften benötigen für die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 9 eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA).

2) Keiner Bewilligung bedürfen Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, sofern sie die besonderen Bedingungen nach Art. 31 erfüllen.

Art. 5

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Die Bewilligungsvoraussetzungen liegen vor, wenn:

a) die Rechtsform einer Verbandsperson, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft vorliegt;

b) der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft sich in Liechtenstein befindet;

c) die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen besteht. Mindestens ein Geschäftsführer muss tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig sein und die Voraussetzungen nach Art. 6 erfüllen. Die Geschäftsführung kann aus nur einem Geschäftsführer bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die solide und umsichtige Führung der Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie deren Fortbestand bei Verlust der Handlungsfähigkeit des Geschäftsfüh-

rers durch eine geeignete Stellvertretungs- bzw. Nachfolgeregelung ununterbrochen gesichert ist;

d) ein tragfähiger Geschäftsplan samt organisatorischem Aufbau der Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt;

e) eine externe Revisionsstelle nach Art. 11 bestellt ist;

f) eine Darstellung der Eigentumsverhältnisse an der Gesellschaft vorliegt. Die Gesellschafter, die eine qualifizierte Beteiligung halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Vermögensverwaltungsgesellschaft zu stellenden Ansprüchen genügen. Bestehen zwischen der Vermögensverwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, so darf die enge Verbindung nach Art. 3 Abs. 1 Bst. v die FMA nicht an der ordnungsgemässen Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktionen hindern;

g) die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen jederzeit in fachlicher und persönlicher Hinsicht Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;

h) der Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach Art. 22 erbracht wird; und

i) ein Grundkapital von mindestens 100'000 Schweizer Franken einbezahlt und dauernd vorhanden ist.

2) Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten Übersetzung beizubringen. Die Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein und sind im Original oder in einer beglaubigten Kopie einzureichen.

3) Über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung wird spätestens sechs Monate ab Eingang der vollständig eingereichten Unterlagen entschieden.

4) Die FMA kann jederzeit durch ihr geeignet erscheinende Massnahmen überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 6

Geschäftsführung

1) Geschäftsführung im Sinne dieses Gesetzes ist die tatsächliche Leitung durch eine natürliche Person (Geschäftsführer). Ein Geschäftsführer im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Bst. c muss:

a) handlungsfähig sein;

b) vertrauenswürdig sein;

c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Mitgliedstaats besitzen oder auf Grund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein. In besonders berücksichtigungswürdigenden und begründeten Fällen kann die FMA Ausnahmen zulassen, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen;

d) unter Berücksichtigung seiner weiteren Verpflichtungen, der Organisation der Vermögensverwaltungsgesellschaft und seines Wohnorts gesamthaft in der Lage sein, seine Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft einwandfrei zu erfüllen;

e) auf Grund seiner Ausbildung, seiner bisherigen Laufbahn und seiner Kenntnisse der deutschen Sprache fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein; die einschlägige praktische Betätigung hat zumindest drei Jahre Vollzeit zu betragen;

f) tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig sein;

g) mit den für die Geschäftsführung notwendigen Kompetenzen ausgestattet sein. Hierzu zählen namentlich ein im Öffentlichkeitsregister eingetragenes Zeichnungsrecht und eine umfassende interne Weisungsbefugnis;

h) entweder Gesellschafter oder Arbeitnehmer in einem festen Angestelltenverhältnis sein; und

i) sich mit einem den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich am inländischen Sitz betätigen.

2) Ein und dieselbe Person kann höchstens von zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften Geschäftsführer sein.

3) Der Nachweis über die tatsächliche Leitung ist mit geeigneten Mitteln zu erbringen.

4) Der Geschäftsführer ist für die fachlich einwandfreie Erbringung der Dienstleistungen und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, einschliesslich der Meldepflichten, verantwortlich.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 7

Betriebsstätte und Organisation

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften müssen eine in personeller und räumlicher Hinsicht angemessene Betriebsstätte mit Sitz im Inland führen. Zudem haben sie über eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation zu verfügen.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 8

Erteilung der Bewilligung

1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft den gesetzlichen Anforderungen genügt und dem Geschäftsplan zugestimmt werden kann.

2) Die Bewilligung wird für Dienstleistungen nach Art. 9 erteilt und hat die zugelassenen Tätigkeiten zu benennen. Sie erstreckt sich für Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein nach Art. 30 auf das Gebiet der Mitgliedstaaten.

III. Rechte und Pflichten

A. Allgemeines

Art. 9

Dienstleistungen

1) Die Bewilligung nach Art. 8 berechtigt zur gewerbsmässigen Ausübung und Vermittlung nachstehender Dienstleistungen:

a) Portfolioverwaltung;

b) Anlageberatung;

c) Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, die direkt der Kundenbetreuung dienen; und

d) Beratung hinsichtlich Vermögensstrukturierung (asset allocation).

2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmässig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmässig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

3) Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen zu keinem Zeitpunkt Vermögenswerte Dritter entgegennehmen oder halten.

Art. 10

Rechnungslegung

Vermögensverwaltungsgesellschaften, die keine Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 des Personen- und Gesellschaftsrechts sind, haben die für diese geltenden Rechnungslegungsvorschriften des 1., 2. (mit Ausnahme des 3. Unterabschnittes) und 4. Abschnittes des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrechts einzuhalten.

Art. 11

Verpflichtung zur externen Revision

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaften haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige Revisionsstelle gemäss Art. 36 prüfen zu lassen.

2) Die Vermögensverwaltungsgesellschaften haben der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Vermögensverwaltungsaufträge, Ge-

schäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung zu gewähren sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Art. 12

Periodische Berichte

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaften haben spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen und bei der FMA einzureichen.

2) Die Vermögensverwaltungsgesellschaften sind verpflichtet, der FMA periodisch weitere Berichte zu erstatten.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 13

Meldepflichten

1) Jede Änderung in der Geschäftsführung und jede Neubestellung innerhalb des Verwaltungsrats sowie der Wechsel der Revisionsstelle ist der FMA vorab zu melden, welche diese zu bewilligen hat. Der Meldung sind alle Informationen beizulegen, welche die FMA benötigt, um die Änderung umfassend zu beurteilen und um sicherzustellen, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Diesbezügliche Eintragungen ins Öffentlichkeitsregister sind erst nach Bewilligung durch die FMA zulässig.

2) Jede Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements, die den Geschäftskreis, das Grundkapital oder die Organisation betreffen, sowie jeder beabsichtigte Erwerb und jede beabsichtigte Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung ist der FMA binnen vier Wochen zu melden, welche diese zu bewilligen hat. Der Meldung sind alle Informationen beizulegen, die die FMA benötigt, um die Änderung umfassend zu beurteilen und sich zu vergewissern, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

3) Jede Demission eines Mitglieds des Verwaltungsrats hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft der FMA binnen vier Wochen zu melden.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 14

Bezeichnungsschutz, Firma

1) Bezeichnungen, die eine Tätigkeit als Vermögensverwaltungsgesellschaft vermuten lassen, dürfen in der Firma sowie in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft haben.

2) Die Firma bedarf der Genehmigung der FMA aus aufsichtsrechtlicher Sicht.

B. Anlegerschutz

Art. 15

Kundenprofil

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft holt von ihren Kunden alle erforderlichen Angaben über deren Finanzlage, Anlageziele sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich ein, so dass sie die Dienstleistungen und Finanzinstrumente auswählen kann, die für den entsprechenden Kunden zweckmässig sind. Informiert ein Kunde die Vermögensverwaltungsgesellschaft nur eingeschränkt, so ist dies im Kundenprofil zu dokumentieren und der Kunde hat dies schriftlich zu bestätigen.

Art. 16

Aufklärungspflicht

1) Kunden und potenziellen Kunden sind in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen über

a) die Vermögensverwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleistungen;

b) vorgeschlagene Anlagestrategien und Finanzinstrumente; dies sollte auch geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit der Anlage in diese Finanzinstrumente sowie mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken umfassen; und

c) Kosten und Nebenkosten,

so dass sie nach vernünftigem Ermessen die genaue Art und die Risiken der Dienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen ange-

boten wird, verstehen können und somit auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen können. Diese Informationen können teilweise in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 17

Standesehre und Wohlverhaltensregeln

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften und deren Angestellte haben ihre Dienstleistungen gewissenhaft, redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu erbringen sowie durch ihr Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

2) Die FMA kann Standesrichtlinien für verbindlich erklären.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Standesehre und die Wohlverhaltensregeln mit Verordnung.

Art. 18

Informationen

1) Alle Informationen, die sich an Kunden oder potenzielle Kunden richten, sind als solche zu kennzeichnen und müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.

2) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für sie Werbung betreiben, die ihr selbst verboten ist.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 19

Vermeidung von Interessenkonflikten

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen der Vermögensverwaltungsgesellschaft selbst, einschliesslich ihrer Geschäftsführung, ihrer vertraglich gebundenen Vermittler und Angestellten, und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu identifizieren, die bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen können.

2) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben wirksame organisatorische und verwaltungsmässige Vorkehrungen zu treffen und beizubehalten, durch welche verhindert wird, dass Interessenkonflikte die Kundeninteressen negativ beeinflussen, bzw. diese Vorkehrungen so handzuhaben, dass das gleiche Ergebnis erzielt wird.

3) Reichen die organisatorischen bzw. verwaltungsmässigen Vorkehrungen der Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, so legt die Vermögensverwaltungsgesellschaft dem Kunden deutlich die allgemeine Art und/oder Quellen der Interessenkonflikte offen, bevor sie Geschäfte in seinem Namen tätigt.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 20

Kundenbeziehung

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat mit dem Kunden schriftliche Abmachungen über die jeweiligen Rechte und Pflichten der beiden Parteien, insbesondere über die Art der zu tätigenden Anlagen, den Umfang der Vermögensverwaltungsermächtigung sowie über ihre Entschädigung zu treffen.

2) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihn zumindest einmal jährlich umfassend, samt Vorlage eines Vermögens- und Erfolgsausweises, über die Entwicklung der Anlagen und Kosten zu informieren.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 21

Geheimnisschutz

1) Die Mitglieder der Organe der Vermögensverwaltungsgesellschaften und deren Angestellte sowie sonst für solche Gesellschaften tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Strafgerichten sowie Art. 35.

Art. 22

Haftpflichtversicherung

1) Jede Vermögensverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung möglicher Schadenersatzansprüche aus ihrer Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung besteht. Sie hat die Versicherung während der Dauer ihrer Geschäftstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der FMA jährlich nachzuweisen.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Mindestversicherungssumme, mit Verordnung.

Art. 23

Aufbewahrungspflicht

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben der FMA mindestens fünf Jahre lang die einschlägigen Daten (z.B. Belege, Auszüge) zur Verfügung zu halten, die sich auf die Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen.

2) Weitergehende Bestimmungen über die Pflicht zur Aufbewahrung in diesem oder anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 24

Verpflichtungen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung ihres Dienstleistungsgeschäfts, die Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen sowie für Beratungen in Bezug auf die von ihnen angebotenen Finanzinstrumente und Dienstleistungen heranziehen.

2) Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die beschliesst, einen vertraglich gebundenen Vermittler heranzuziehen, haftet uneingeschränkt für jedes Handeln oder Unterlassen des vertraglich gebundenen Vermittlers, wenn er im Namen der Vermögensverwaltungsgesellschaft tätig ist. Vermögensverwaltungsgesellschaften haben sicherzustellen, dass ein vertraglich gebundener Vermittler mitteilt, in welcher Eigenschaft er handelt und welche Vermögensverwaltungsgesellschaft er vertritt, wenn er mit Kunden oder potenziellen Kunden Kontakt aufnimmt oder bevor er mit diesen Geschäfte abschliesst.

3) Vertraglich gebundene Vermittler dürfen unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 1 Finanzinstrumente von Kunden der Vermögensverwaltungsgesellschaft, für die und unter deren uneingeschränkter Verantwortung sie tätig sind, verwalten. Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Tätigkeiten in Liechtenstein und - bei grenzüberschreitenden Geschäften - im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, der vertraglich gebundenen Vermittlern die Verwaltung von Kundengeldern gestattet.

4) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben die Tätigkeiten ihrer vertraglich gebundenen Vermittler zu überwachen, um zu gewährleisten, dass sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ständig einhalten.

5) Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen nur vertraglich gebundene Vermittler heranziehen, die von der FMA nach Abs. 6 bewilligt wurden.

6) Die FMA bewilligt vertraglich gebundene Vermittler, wenn diese den Nachweis eines guten Leumunds und der angemessenen kaufmännischen und beruflichen Kenntnisse erbringen. Die einschlägigen Informationen über die angebotene Dienstleistung müssen korrekt und in angemessener Form an den Kunden oder den potenziellen Kunden weitergegeben werden. Der gute Leumund ist nicht gegeben, wenn der vertraglich gebundene Vermittler bereits in der Vergangenheit durch seine Geschäftspraktiken als unseriös aufgefallen ist. In so einem Fall ist diesem die Bewilligung zu entziehen und er ist von der Liste nach Abs. 6 zu streichen.

7) Die FMA hat eine Liste der bewilligten vertraglich gebundenen Vermittler zu führen. Diese Liste ist öffentlich zugänglich und wird monatlich aktualisiert. Sie kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

8) Vermögensverwaltungsgesellschaften, die vertraglich gebundene Vermittler heranziehen, haben durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Tätigkeiten des vertraglich gebundenen Vermittlers keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tätigkeiten haben, die der vertraglich gebundene Vermittler im Namen der Vermögensverwaltungsgesellschaft ausübt.

9) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 25

Professioneller Kunde

Für professionelle Kunden kann die Regierung in Bezug auf den Anlegerschutz mit Verordnung Erleichterungen festlegen.

IV. Widerruf, Erlöschen und Entzug

Art. 26

Widerruf

1) Die Bewilligung wird von der FMA widerrufen, wenn der Bewilligungsinhaber die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen hat, wesentliche Umstände nicht bekannt waren oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat.

2) Der Widerruf einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 27

Erlöschen

1) Die Bewilligung erlischt:

a) wenn die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wurde;

b) wenn die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wurde;

c) durch den schriftlichen Verzicht der Vermögensverwaltungsgesellschaft;

d) durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses; oder

e) durch Löschung der Firma im Öffentlichkeitsregister.

2) In begründeten Fällen kann die FMA auf Antrag die Fristen nach Abs. 1 Bst. a und b verlängern.

3) Das Erlöschen einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 28

Entzug

1) Die Bewilligung wird von der FMA entzogen und der Entzug auf Kosten des Bewilligungsinhabers in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht, wenn:

a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;

b) die gesetzlichen Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt werden; oder

c) den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge geleistet wird.

2) Der Entzug der Bewilligung ist zu begründen und den Betroffenen mitzuteilen.

Art. 29

Zwangsauflösung

1) Eine Gesellschaft, die ohne Bewilligung eine Dienstleistung im Sinne von Art. 9 erbringt, kann von der FMA aufgelöst werden, wenn es der Zweck dieses Gesetzes erfordert. In dringenden Fällen kann dies ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung erfolgen.

2) Die FMA trifft die für die Durchführung der Liquidation und die Abwicklung der laufenden Geschäfte erforderlichen Massnahmen und erteilt dem Liquidator die notwendigen Weisungen.

V. Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum

Art. 30

Auslandstätigkeit inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein dürfen ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat durch eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr erbringen, sofern eine Dienstleistung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a oder b tatsächlich ausgeübt wird. Es finden die Art. 30g und 30h Bankengesetz sinngemäss Anwendung.

Art. 31

Inlandstätigkeit ausländischer Vermögensverwalter bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften

Vermögensverwalter bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat dürfen die Dienstleistungen nach Art. 9 im Inland durch eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr erbringen, sofern sie dazu in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen sind. Es finden die Art. 30i, 30k, 30l und 30n Bankengesetz sinngemäss Anwendung.

VI. Aufsicht

A. Allgemeines

Art. 32

Organe

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

a) die FMA;

b) die Revisionsstellen; und

c) das Landgericht.

Art. 33

Amtsgeheimnis

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe nach Art. 32 sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Vorbehalten der strafrechtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen dürfen die dem Amtsgeheimnis unterliegenden Informationen an keine Personen weitergegeben werden.

3) Wurde für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, die an Versuchen

zur Rettung der Vermögensverwaltungsgesellschaft beteiligt sind, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden.

4) Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, dürfen die FMA, alle anderen Verwaltungsbehörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie gemäss diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben - im Falle der FMA - innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder - im Falle anderer Behörden, Stellen, natürlicher oder juristischer Personen - für die Zwecke, für welche die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA oder eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle oder Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, die die Information erhält, diese für andere Zwecke verwenden.

5) Für die Fälle, in denen vertrauliche Informationen gemäss diesem Gesetz empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, sind die Bestimmungen dieses Artikels anwendbar. Diese Bestimmungen schliessen nicht aus, dass die FMA im Einklang mit diesem Gesetz und mit anderen, für Vermögensverwaltungsgesellschaften, Banken, Pensionsfonds, OGAW, Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler, Versicherungsunternehmen, geregelte Märkte oder Marktbetreiber geltenden Gesetzen vertrauliche Informationen mit Zustimmung der die Informationen übermittelnden zuständigen Behörden oder anderen Verwaltungsbehörden, Stellen und sonstigen juristischen oder natürlichen Personen austauschen oder solche übermitteln.

6) Die Bestimmungen dieses Artikels schliessen den Austausch und die Übermittlung vertraulicher Informationen durch die zuständigen Behörden im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht nicht aus, sofern die vertraulichen Informationen nicht von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übermittelt wurden.

Art. 34

Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

B. Finanzmarktaufsicht (FMA)

Art. 35

Aufgaben

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln und Standesrichtlinien und trifft die notwendigen Massnahmen. Sie übt ihre Befugnisse aus:

a) direkt;

b) in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen; oder

c) durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA überwacht die Dienstleistungserbringung der Vermögensverwaltungsgesellschaften, um sicherzustellen, dass diese ehrlich, redlich, professionell und auf eine Art und Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert.

3) Der FMA obliegen insbesondere:

a) die Erteilung, der Entzug und der Widerruf von Bewilligungen;

b) die Überprüfung der Revisions- und Jahresberichte; oder

c) die Ernennung von Sachwaltern und die Entscheidung über deren Vergütung.

4) Die FMA kann insbesondere:

a) von den Vermögensverwaltungsgesellschaften und ihren Revisionsstellen sowie deren Angestellten alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Abklärungen verlangen;

b) ausserordentliche Revisionen anordnen oder selber Revisionen über bestimmte Tatbestände durchführen;

c) Entscheidungen und Verfügungen erlassen; sie kann diese nach vorheriger Androhung veröffentlichen, wenn sich die Vermögensverwaltungsgesellschaft diesen widersetzt;

d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anfordern; oder

e) die Einstellung einer Praxis, die gegen dieses Gesetz, die dazu erlassenen Verordnungen und die Wohlverhaltensregeln und Standesrichtlinien verstösst, verlangen.

5) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

6) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, so kann die FMA von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte Personen handelte.

7) Die FMA ist berechtigt, im Einzelfall durch Kundmachung in den amtlichen Publikationsorganen die Öffentlichkeit zu informieren, dass ein namentlich

genanntes Unternehmen zur Vornahme bestimmter Dienstleistungen nicht berechtigt ist. Die FMA kann diese Kundmachungen ebenfalls durch Abrufverfahren einsehbar machen.

8) Die FMA ist Strafbehörde bei Verwaltungsübertretungen nach Art. 53 Abs. 3.

9) Weiters hat die FMA eine aktuelle Liste der nach Art. 8 bewilligten Vermögensverwaltungsgesellschaften zu führen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich und wird monatlich aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

10) Die FMA kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten, sofern diese für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

11) Die FMA informiert die Regierung über etwaige allgemeine Schwierigkeiten, welche die liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften bei der Niederlassung oder der Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 9 in einem Drittstaat haben. Die Regierung kann diese Meldung der EFTA-Überwachungsbehörde weiterleiten.

12) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

C. Revisionsstellen

Art. 36

Grundsatz

1) Als Revisionsstelle von Vermögensverwaltungsgesellschaften können eingesetzt werden:

a) Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften;

b) Revisionsgesellschaften nach dem Bankengesetz; oder

c) Revisionsgesellschaften nach dem Gesetz über Investmentunternehmen.

2) Die Revisionsstellen sind verpflichtet, die verantwortlichen Revisoren der FMA vor Revisionsbeginn zu melden.

3) Die Revisionsstelle hat ihre Geschäftsführung und die Organisation dermassen auszugestalten, dass sie die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss auszuführen in der Lage ist.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 37

Aufgaben

1) Die Revisionsstelle prüft, ob:

a) die Geschäftstätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaften diesem Gesetz, den Verordnungen, den Wohlverhaltensregeln, den Standesrichtlinien und allfälligen Statuten entspricht;

b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind; und

c) der Geschäftsbericht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

2) Der Revisionsbericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres gleichzeitig an den Verwaltungsrat bzw. die Komplementäre der Vermögensverwaltungsgesellschaft und an die FMA zu übermitteln.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 38

Beanstandungen

1) Stellt die Revisionsstelle Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder sonstige Missstände fest, setzt sie der Vermögensverwaltungsgesellschaft eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, erstattet die Revisionsstelle Meldung an die FMA.

2) Die Revisionsstelle hat die FMA sofort zu benachrichtigen, wenn eine Fristansetzung zwecklos erscheint, wenn sie die Verwaltung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft einer strafbaren Handlung verdächtigt oder wenn andere schwere Missstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen, insbesondere wenn:

a) ein erheblicher Verstoss gegen die Bewilligungsvoraussetzungen oder der für die Ausübung der Tätigkeit von Vermögensverwaltungsgesellschaften geltenden Regelungen vorliegt;

b) der Fortbestand der Vermögensverwaltungsgesellschaft in Frage gestellt ist; oder

c) der Sachverhalt dazu führt, dass im Prüfungsbericht empfohlen wird, die Jahresrechnung mit Einschränkungen zu genehmigen oder an die Verwaltung zurückzuweisen.

3) Die Revisionsstelle ist ferner zur Meldung jedes Sachverhalts nach Abs. 2 verpflichtet, von dem sie in Ausübung ihrer Tätigkeit in Bezug auf ein Unternehmen Kenntnis erlangt, das in enger Verbindung zu einer Vermögensverwaltungsgesellschaft steht, in der sie eine Prüftätigkeit ausübt.

4) Revisionsstellen, die den zuständigen Behörden nach Treu und Glauben Sachverhalte nach Abs. 2 und 3 zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keinerlei Haftung für die Revisionsstelle nach sich.

5) Beanstandungen müssen jedenfalls in den Revisionsbericht aufgenommen werden.

Art. 39

Kosten der Revision

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaften tragen die Kosten der ordentlichen sowie ausserordentlichen Revision. Die Kosten der Revision richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Revision ist untersagt.

D. Landgericht

Art. 40

Strafbehörde

Das Landgericht ist Strafbehörde bei Vergehen nach Art. 53 Abs. 1 und 2.

E. Aufsichtsmassnahmen

Art. 41

Amtshilfe

1) Die FMA arbeitet bei der Aufsicht über Vermögensverwaltungsgesellschaften mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eng zusammen und übermittelt ihnen zu diesem Zweck im Rahmen dieses Gesetzes alle erforderlichen Informationen.

2) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass Unternehmen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG verstossen oder verstossen haben, so teilt die FMA diesen Umstand der zuständigen Behörde so genau wie möglich mit.

3) Teilt eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der FMA mit, dass in Liechtenstein ein Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst oder verstossen hat, so hat die FMA die geeigneten Massnahmen gegen dieses Unternehmen zu ergreifen. Die FMA unterrichtet die benachrichtigende Behörde über die ergriffenen Massnahmen und das Verfahren.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 42

Zusammenarbeit bei der Überwachung, Überprüfung vor Ort oder bei Ermittlungen

1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann die FMA um Zusammenarbeit bei einer Überwachung oder einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen. Im Falle von Vermögensverwaltungsgesellschaften, die Fernmitglieder eines geregelten Marktes sind, kann die zuständige Behörde des geregelten Marktes sich auch direkt an diese wenden, wobei sie die FMA davon in Kenntnis setzt.

2) Erhält die FMA ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so wird sie im Rahmen ihrer Befugnisse tätig, indem sie:

a) die Überprüfungen oder Ermittlungen selbst vornimmt;

b) der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung gestattet; oder

c) Revisionsstellen oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung gestattet.

3) Die FMA kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates um Zusammenarbeit bei einer Überwachung oder einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

Art. 43

Informationsaustausch

1) Die FMA und die anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln einander über Antrag unverzüglich die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

2) Tauscht die FMA Informationen mit anderen zuständigen Behörden aus, hat sie bei der Übermittlung darauf hinzuweisen, dass diese nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung veröffentlicht werden dürfen. Im Falle der ausdrücklichen Zustimmung kann die andere zuständige Behörde die Informationen nur für die Zwecke, für welche die Zustimmung erteilt wurde, weiterleiten.

3) Die FMA darf Informationen, die sie nach Abs. 1, Art. 38 Abs. 3 und Art. 49 empfangen hat, an die in Art. 32 genannten Aufsichtsorgane weiterleiten. Ausser in gebührend begründeten Fällen dürfen sie diese Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Behörden, die sie übermittelt haben, und nur für die Zwecke, für die diese Behörden ihre Zustimmung gegeben haben, an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergeben. In diesem Fall unterrichtet die FMA unverzüglich die informationsübermittelnde Behörde.

4) Die in Art. 32 genannten Aufsichtsorgane, andere Verwaltungsbehörden und Stellen sowie natürliche oder juristische Personen, die vertrauliche Informationen nach Abs. 1 oder nach den Art. 38 Abs. 3 und Art. 49 erhalten, dürfen diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere nur für folgende Zwecke verwenden:

a) zur Prüfung, ob die Bewilligungsbedingungen für Vermögensverwaltungsgesellschaften erfüllt sind, und zur leichteren Überwachung der Ausübung der Tätigkeit auf Einzelfirmen- oder auf konsolidierter Basis, insbesondere hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Eigenkapitalanforderungen, der

verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen;

b) zur Verhängung von Sanktionen;

c) im Rahmen von Verwaltungsverfahren über die Anfechtung von Entscheidungen der FMA nach Art. 51;

d) im Rahmen von Straf- und Verwaltungsstrafverfahren auf Grund von Art. 53; oder

e) im Rahmen aussergerichtlicher Verfahren für Anlegerbeschwerden nach Art. 52.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

6) Dieser Artikel sowie die Art. 49 und 33 stehen dem nicht entgegen, dass die FMA den Zentralbanken, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermittelt; ebenso wenig stehen sie dem entgegen, dass diese Behörden oder Stellen der FMA die Informationen übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

Art. 44

Ablehnung der Zusammenarbeit

1) Die FMA kann ein Ersuchen auf Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Ermittlung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Überwachung nach Art. 42 oder auf Austausch von Informationen nach Art. 43 nur ablehnen, wenn:

a) die Ermittlung, Überprüfung vor Ort, Überwachung oder Austausch der Information die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Liechtensteins beeinträchtigen könnte;

b) auf Grund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem inländischen Gericht anhängig ist; oder

c) in Liechtenstein gegen die betreffenden Personen auf Grund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

2) Im Falle einer Ablehnung teilt die FMA dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und übermittelt ihr möglichst genaue Informationen.

Art. 45

Konsultation zwischen den Behörden vor Bewilligungserteilung

1) Die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaats werden konsultiert, bevor einer Vermögensverwaltungsgesellschaft die Bewilligung erteilt wird, die

a) Tochterunternehmen einer Wertpapierfirma oder einer Bank ist, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;

b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer Wertpapierfirma oder einer Bank ist, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen ist; oder

c) von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie eine Wertpapierfirma oder eine Bank, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

2) Die zuständige Behörde des für die Überwachung von Banken oder Versicherungsunternehmen zuständigen Mitgliedstaats wird konsultiert, bevor einer Vermögensverwaltungsgesellschaft die Bewilligung erteilt wird, die

a) Tochterunternehmen einer/eines im EWR zugelassenen Bank oder Versicherungsunternehmens ist;

b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer/eines im EWR zugelassenen Bank oder Versicherungsunternehmens ist; oder

c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird wie eine/ein im EWR zugelassene Bank oder zugelassenes Versicherungsunternehmen.

3) Die FMA konsultiert die anderen zuständigen Behörden in Fällen nach Abs. 1 und 2 insbesondere, wenn sie die Eignung der Aktionäre oder Mitglieder sowie den Leumund und die Erfahrung der Personen, die die Geschäfte eines anderen Unternehmens derselben Gruppe tatsächlich leiten, überprüft. Die FMA übermittelt alle Informationen hinsichtlich der Eignung der Aktionäre oder Mitglieder sowie des Leumunds und der Erfahrung der Personen, welche die Geschäfte tatsächlich leiten, die für die anderen zuständigen Behörden bei der Erteilung der Bewilligung und der laufenden Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Belang sind.

Art. 46

Berichterstattung und Auskunftspflicht von Zweigniederlassungen

1) Alle Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Zweigniederlassungen in Liechtenstein haben der FMA für statistische Zwecke in regelmässigen Abständen über die Tätigkeit dieser Zweigniederlassungen Bericht zu erstatten.

2) Die FMA kann in Ausübung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Befugnisse von den Zweigniederlassungen der Vermögensverwaltungsgesellschaften die Angaben verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der auf diese

Firmen anwendbaren Normen (Art. 12, 13, 14, 17, 18, 20 und 23) zu kontrollieren.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 47

Sicherungsmassnahmen

1) Hat die FMA klare und nachweisliche Gründe zur Annahme, dass eine in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft oder dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit einer Zweigniederlassung in Liechtenstein gegen die Verpflichtungen gemäss der RL 2004/39/EG verstösst, so teilt sie ihre Erkenntnisse der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit, sofern der FMA nicht die Aufsichtszuständigkeit übertragen ist.

2) Verhält sich die Vermögensverwaltungsgesellschaft trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Massnahmen, oder weil diese Massnahmen unzureichend sind, weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Kunden in Liechtenstein oder dem ordnungsgemässen Funktionieren der Märkte eindeutig abträglich ist, so ergreift die FMA nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle geeigneten Massnahmen, um den Schutz der Kunden und das ordnungsgemässe Funktionieren der Märkte zu gewährleisten. Zu diesen Massnahmen gehört auch die Möglichkeit, der betreffenden Vermögensverwaltungsgesellschaft neue Geschäfte in Liechtenstein zu untersagen. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird von diesen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

3) Stellt die FMA fest, dass eine in Liechtenstein befindliche Zweigniederlassung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft die Gesetzesvorschriften, Wohlverhaltensregeln und Standesrichtlinien nicht beachtet, so fordert sie die betreffende Vermögensverwaltungsgesellschaft auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.

4) Kommt die Vermögensverwaltungsgesellschaft der Aufforderung nicht nach, so trifft die FMA alle geeigneten Massnahmen, damit die betreffende Vermögensverwaltungsgesellschaft die vorschriftswidrige Situation beendet. Die Art dieser Massnahmen ist den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mitzuteilen.

5) Verletzt die Vermögensverwaltungsgesellschaft trotz der von der FMA getroffenen Massnahmen weiterhin die in Abs. 3 genannten Bestimmungen, so kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats geeignete Massnahmen ergreifen, um weitere Verstösse zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann sie der Vermögensverwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte in Liechtenstein untersagen. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird von diesen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

6) Jede Massnahme gemäss diesem Artikel, die Sanktionen oder Einschränkungen der Tätigkeit einer Vermögensverwaltungsgesellschaft beinhaltet, ist ordnungsgemäss zu begründen und der betreffenden Vermögensverwaltungsgesellschaft mitzuteilen.

Art. 48

Ernennung eines Sachwalters

1) Die FMA ernennt einen Sachwalter für:

a) handlungsunfähige Vermögensverwaltungsgesellschaften;

b) Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren Bewilligung widerrufen wurde; oder

c) Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren Bewilligung entzogen wurde.

2) Die Ernennung eines Sachwalters muss den Kunden von der Vermögensverwaltungsgesellschaft mitgeteilt werden.

3) Der Sachwalter beantragt bei der FMA innerhalb von einem Jahr die Zustimmung zu einer Nachfolgeregelung oder die Auflösung.

4) Die FMA entscheidet über die Vergütung an den Sachwalter.

Art. 49

Informationsaustausch mit Drittstaaten

1) Die FMA kann mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch schliessen, sofern gewährleistet ist, dass die übermittelten Informationen zumindest in dem in Art. 33 vorgeschriebenen Umfang dem Berufsgeheimnis unterliegen. Ein derartiger Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufgaben dieser zuständigen Behörden dienen.

2) Vorbehaltlich Abs. 1 darf die FMA im Einklang mit Art. 8 Datenschutzgesetz Personendaten an Drittstaaten weiterleiten.

3) Die FMA kann ferner Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Behörden, Stellen und natürlichen oder juristischen Personen von Drittstaaten schliessen, die dafür zuständig sind:

a) Banken, sonstige Finanzeinrichtungen, Versicherungsunternehmen und die Finanzmärkte zu beaufsichtigen;

b) Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren bei Vermögensverwaltungsgesellschaften durchzuführen;

c) in Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Vermögensverwaltungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstituten, Banken und Versicherungsunternehmen vorzunehmen oder in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Entschädigungssysteme zu verwalten;

d) die an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Vermögensverwaltungsgesellschaften beteiligten Stellen zu beaufsichtigen; oder

e) die Personen zu beaufsichtigen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Versicherungsunternehmen, Banken, Vermögensverwaltungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstituten vornehmen.

4) Bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach Abs. 3 muss gewährleistet sein, dass die übermittelten Informationen zumindest in dem in Art. 33 vorgeschriebenen Umfang dem Berufsgeheimnis unterliegen. Ein derartiger Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden, Stellen, natürlichen oder juristischen Personen dienen.

5) Kooperationsvereinbarungen der FMA nach Abs. 1 und 3 bedürfen der Genehmigung der Regierung.

6) Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese übermittelt haben, und gegebenenfalls nur für die Zwecke, für die diese Behörden ihre Zustimmung gegeben haben, weitergegeben werden. Dies gilt auch für Informationen, die von den zuständigen Behörden eines Drittstaates übermittelt werden.

VII. Verfahren und Rechtsmittel

A. Verfahren zwischen Vermögensverwaltungsgesellschaft und Behörde

Art. 50

Entscheidungen und Verfügungen

1) Werden Verstösse gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen festgestellt und wird trotz Mahnung und Fristsetzung keine Abhilfe geschaffen, so trifft die FMA die nötigen Entscheidungen und ergreift entsprechende Massnahmen.

2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 51

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Das Amt für Volkswirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt, wenn dies im Interesse der Kunden ist.

B. Verfahren zwischen Vermögensverwaltungsgesellschaft und Kunde

Art. 52

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Vermögensverwaltungsgesellschaften über die erbrachten Dienstleistungen bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfalle zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren, mit Verordnung.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 53

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

a) als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft tätige Person oder als Revisor die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hiezu verleitet oder zu verleiten sucht; oder

b) ohne Bewilligung eine Dienstleistung im Sinne von Art. 9 ausübt.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

a) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen verletzt;

b) verbotswidrig Bezeichnungen nach Art. 14 verwendet, die eine Tätigkeit als Vermögensverwaltungsgesellschaft vermuten lassen;

c) der FMA oder der Revisionsstelle falsche Auskünfte erteilt;

d) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht aufbewahrt;

e) in den periodischen Berichten oder sonst wie falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt; oder

f) als Revisor seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Vermögensverwaltungsgesellschaft unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Schweizer Franken bestraft, wer:

a) die periodischen Berichte nicht vorschriftsgemäss erstellt und termingerecht einreicht;

b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Revision im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche nicht durchführen lässt;

c) seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt;

d) die vorgeschriebenen Meldungen an die FMA nicht oder verspätet erstattet;

e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;

f) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt;

g) in der Werbung für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht; oder

h) die Standesrichtlinien und die Wohlverhaltensregeln nicht einhält.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

5) Im Übrigen findet der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

6) Die FMA kann jede Strafe nach eigenem Ermessen veröffentlichen, solange dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist.

Art. 54

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft im Zusammenhang mit einer Vermögensverwaltungsgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für Geldstrafen und Bussen.

Art. 55

Mitteilungspflicht anderer Behörden

1) Die Staatsanwaltschaft teilt der FMA in vollständiger Ausfertigung alle Urteile und Einstellungsbeschlüsse mit, welche Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von Vermögensverwaltungsgesellschaften und Revisionsstellen betreffen.

2) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat der FMA jede Änderung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft im Öffentlichkeitsregister mitzuteilen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56

Übergangsbestimmungen

1) Natürliche Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, die Vermögensverwaltung nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Treuhänder oder nach Art. 65 Bst. a des Gesetzes über die Rechtsanwälte gewerbsmässig auszuüben, sowie Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Treuhänderprüfung oder die Eignungsprüfung für Treuhänder mit Erfolg absolviert haben, erfüllen die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. e.

2) Die Berücksichtigung der weiteren Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. d findet auf eine Person nach Abs. 1 keine Anwendung, sofern sie nicht bereits Geschäftsführer einer anderen Vermögensverwaltungsgesellschaft ist.

Art. 57

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 58

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Anhang
(Art. 3 Abs. 1 Bst. f)

Professionelle Kunden

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Dienstleistungen gemäss Art. 9 und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne des Gesetzes angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittstaat zugelassen oder beaufsichtigt werden:

   a) Banken;

b) Wertpapierfirmen;

c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute;

d) Versicherungsunternehmen;

e) Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentunternehmen) und ihre Verwaltungsgesellschaften;

f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften;

g) Warenhändler und Warenderivate-Händler;

h) örtliche Anleger; oder

i) sonstige institutionelle Anleger.

2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Bilanzsumme: 20 000 000 EUR bzw. den Gegenwert in Schweizer Franken,
- Nettoumsatz: 40 000 000 EUR bzw. den Gegenwert in Schweizer Franken,
- Eigenmittel: 2 000 000 EUR bzw. den Gegenwert in Schweizer Franken.

3. Regierung, Gemeinden, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.

4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Vermögensverwaltungsgesellschaften bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Vermögensverwaltungsgesellschaft um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Vermögensverwaltungsgesellschaft ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er auf Grund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Vermögensverwaltungsgesellschaft und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Vermögensverwaltungsgesellschaft dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

II. Kunden, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können

II.1. Einstufungskriterien

Anderen Kunden als den in Abschnitt I des Anhangs genannten, einschliesslich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und individueller privater Anleger, kann es ebenfalls gestattet werden, auf das Schutzniveau zu verzichten, das von den Wohlverhaltensregeln geboten wird.

Vermögensverwaltungsgesellschaften sollte folglich gestattet werden, diese Kunden als professionelle Kunden zu behandeln, sofern die nachstehend genannten einschlägigen Kriterien und Verfahren eingehalten werden. Bei diesen Kunden sollte allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass sie über Marktkenntnisse und -erfahrungen verfügen, die denen der Kunden nach Abschnitt I des Anhangs vergleichbar sind.

Eine Senkung des normalerweise von den Wohlverhaltensregeln gebotenen Schutzniveaus ist nur dann zulässig, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft sich durch eine angemessene Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden davon vergewissert hat, dass dieser in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht.

Der Eignungstest, der auf Manager und Führungskräfte von Rechtspersönlichkeiten angewandt wird, die auf Grund von Finanzrichtlinien zugelassen sind, könnte als ein Beispiel für die Beurteilung des Sachverstands und der Kenntnisse angesehen werden. Im Falle kleiner Rechtspersönlichkeiten sollte die Person der oben genannten Beurteilung unterzogen werden, die befugt ist, Geschäfte im Namen der Rechtspersönlichkeit zu tätigen.

Die genannte Beurteilung sollte ergeben, dass mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt.

- Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das definitionsgemäss Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt 500 000 EUR bzw. den Gegenwert in Schweizer Franken.

- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

II.2. Verfahren

Die Kunden im oben genannten Sinn können nur dann auf den Schutz durch die Wohlverhaltensregeln verzichten, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

- Sie müssen der Vermögensverwaltungsgesellschaft schriftlich mitteilen, dass sie generell oder in Bezug auf eine bestimmte Dienstleistung oder ein bestimmtes Wertpapiergeschäft oder in Bezug auf eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt als professioneller Kunde behandelt werden möchten.

- Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss sie schriftlich klar darauf hinweisen, welches Schutzniveau und welche Anlegerentschädigungsrechte sie gegebenenfalls verlieren.

- Die Kunden müssen schriftlich in einem vom jeweiligen Vertrag getrennten Dokument bestätigen, dass sie sich der Folgen des Verlustes dieses Schutzniveaus bewusst sind.

Wertpapierfirmen müssen verpflichtet sein, durch angemessene Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein Kunde, der als professioneller Kunde behandelt werden möchte, die einschlägigen Kriterien gemäss Abschnitt II.1 des Anhangs erfüllt, bevor sie einem Antrag auf Verzicht auf den Schutz stattgeben.

Wurden Kunden hingegen auf Grund von Parametern und Verfahren, die den oben genannten vergleichbar sind, bereits als professionelle Kunden eingestuft, sollte sich ihr Verhältnis zu den Vermögensverwaltungsgesellschaften durch neue, auf Grund dieses Anhangs angenommene Regeln nicht ändern.

Die Vermögensverwaltungsgesellschaften müssen zweckmässige schriftliche interne Strategien und Verfahren einführen, anhand deren die Kunden eingestuft werden können. Die professionellen Kunden sind dafür verantwortlich, die Vermögensverwaltungsgesellschaft über alle Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung beeinflussen könnten. Sollte die Vermögensverwaltungsgesellschaft zu der Erkenntnis gelangen, dass der Kunde die Bedingungen nicht mehr erfüllt, die ihn anfänglich für eine Behandlung als professioneller Kunde in Frage kommen liessen, so muss sie entsprechende Schritte in die Wege leiten.

2. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERMITTLERÄMTER

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter, LGBl. 1916 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 2 Ziff. 10

10. in den Fällen, bei denen die Schlichtungsstelle nach dem Vermögensverwaltungsgesetz angerufen worden ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

3. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE FINANZMARKTAUFSICHT

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht, LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. s

s) Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

4. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BERUFLICHEN SORGFALTSPFLICHTEN BEI FINANZGESCHÄFTEN

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2005 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. o

o) Vermögensverwaltungsgesellschaften.

Art. 4 Abs. 3 Bst. b Satz 1

b) Vertragsbeziehungen in Form eines ausschliesslichen Vermögensverwaltungsauftrages mit eingeschränkter Vollmacht für ein kundenindividuelles Bankkonto oder -depot, welches bei einer Bank geführt wird, die der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht untersteht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

5. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE TREUHÄNDER

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Treuhänder

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder, LGBl. 1993 Nr. 42, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. c

c) aufgehoben

Art. 14

aufgehoben

Art. 15

aufgehoben

Art. 16

aufgehoben

Art. 31 Abs. 5 neu

5) Die Tätigkeit als Geschäftsführer nach Art. 6 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in einer Vermögensverwaltungsgesellschaft steht der Hauptberuflichkeit im Sinne des Abs. 1 und 2 nicht entgegen.

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. Januar 2006 in Kraft.

2) Die Aufhebung von Art. 7 Abs. 1 Bst. c sowie Art. 14, 15 und 16 tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

6. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE RECHTSANWÄLTE

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBl. 1993 Nr. 41, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 65 Bst. a

a) aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.